

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 359/89 des Rates vom 13. Februar 1989 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3205/88 hinsichtlich bestimmter Normalpapierkopierer, die in der Gemeinschaft von Konica Business Machines Manufacturing GmbH montiert werden** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 360/89 der Kommission vom 14. Februar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 361/89 der Kommission vom 14. Februar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 362/89 der Kommission vom 14. Februar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse 7
- Verordnung (EWG) Nr. 363/89 der Kommission vom 10. Februar 1989 zur endgültigen Festsetzung der zwischen dem 1. November 1987 und dem 31. Juli 1988 vorläufig bestimmten ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter 12
- Verordnung (EWG) Nr. 364/89 der Kommission vom 13. Februar 1989 über die Lieferung von raffiniertem Palmöl an Peru als Nahrungsmittelhilfe 16
- * Verordnung (EWG) Nr. 365/89 der Kommission vom 14. Februar 1989 zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren spezifischen Währungskoeffizienten auf die griechische Drachme** 19
- * Verordnung (EWG) Nr. 366/89 der Kommission vom 14. Februar 1989 zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1989 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen** 20
- Verordnung (EWG) Nr. 367/89 der Kommission vom 14. Februar 1989 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 264/89 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Clementinen mit Ursprung in Marokko 21

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 368/89 der Kommission vom 14. Februar 1989 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei	22
Verordnung (EWG) Nr. 369/89 der Kommission vom 14. Februar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	23
Verordnung (EWG) Nr. 370/89 der Kommission vom 14. Februar 1989 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die sechste Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung	25

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

89/113/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1988 in einem Verfahren nach Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag (IV/30.979 und 31.394, Decca Navigator System)

27

89/114/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 1988 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur in Spanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates

49

89/115/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1988 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur in Spanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates

52

89/116/EWG :

- * Beschluß der Kommission vom 23. Dezember 1988 zur Annahme einer Verpflichtung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend bestimmte Normalpapierkopierer, die in der Gemeinschaft von Konica Business Machines Manufacturing GmbH montiert oder hergestellt werden

54

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 359/89 DES RATES

vom 13. Februar 1989

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3205/88 hinsichtlich bestimmter Normalpapierkopierer, die in der Gemeinschaft von Konica Business Machines Manufacturing GmbH montiert werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuss unterbreitet wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3205/88⁽²⁾ hat der Rat den mit der Verordnung (EWG) Nr. 535/87⁽³⁾ eingeführten Antidumpingzoll auf bestimmte Normalpapierkopierer ausgedehnt, die in der Gemeinschaft von Konica Business Machines Manufacturing GmbH, Matsushita Business Machine (Europe) GmbH und Toshiba Systèmes (France) SA montiert oder hergestellt werden. Canon Bretagne SA, die Develop Dr. Eisbein GmbH und Ricoh (UK) Products Ltd boten während des Verfahrens Verpflichtungen an, die von der Kommission durch den Beschluß 88/519/EWG⁽⁴⁾ angenommen wurden.
- (2) In der Folge böten Matsushita Business Machine (Europe) GmbH und Toshiba Systèmes (France) SA Verpflichtungen an, die von der Kommission durch den Beschluß 88/638/EWG⁽⁵⁾ angenommen wurden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3205/88 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 4017/88⁽⁶⁾ entsprechend geändert. Im Oktober 1988 bot Konica Business Machines Manufacturing GmbH, die einzige noch verbleibende Firma, auf deren in der Gemeinschaft montierte oder hergestellte

Produkte ein Antidumpingzoll erhoben wurde, eine Verpflichtung an. Die Kommission prüfte in den Betrieben dieses Unternehmens nach, daß mit der Verpflichtung die Bedingungen entfallen, welche die Ausdehnung des Antidumpingzolls auf in der Gemeinschaft montierte oder hergestellte Normalpapierkopierer mit der Verordnung (EWG) Nr. 3205/88 gerechtfertigt hatten. Im Rahmen dieser Verpflichtung wurden auch zufriedenstellende Zusagen hinsichtlich der künftigen Lieferquellen für Teile und Werkstoffe und der übrigen Aspekte der Montage- oder Herstellungsvorgänge des betreffenden Unternehmens in der Gemeinschaft erteilt.

- (3) Die Kommission beschloß nach Konsultationen, diese Verpflichtung anzunehmen.
- (4) Unter diesen Umständen ist die Verordnung (EWG) Nr. 3205/88 zur Ausdehnung des Antidumpingzolls auf in der Gemeinschaft montierte oder hergestellte Normalpapierkopierer aufzuheben.
- (5) Es wird als angemessen angesehen, daß der Zoll nur bis zum Zeitpunkt der Annahme der Verpflichtung durch die Kommission erhoben wird, da der Rat die Gewißheit erhielt, daß von diesem Zeitpunkt an mit der Einhaltung der Verpflichtung die Gefahr einer Umgehung des Antidumpingzolls beseitigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3205/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. Dezember 1988.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 284 vom 19. 10. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 24. 2. 1987, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 284 vom 19. 10. 1988, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 355 vom 23. 12. 1988, S. 66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 355 vom 23. 12. 1988, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Februar 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SOLCHAGA CATALAN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 360/89 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1989

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Februar 1989 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	20,50	126,50
0712 90 19	20,50	126,50
1001 10 10	53,13	167,80 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	53,13	167,80 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	30,85	115,45
1001 90 99	30,85	115,45
1002 00 00	58,63	110,43 ⁽³⁾
1003 00 10	49,19	117,69
1003 00 90	49,19	117,69
1004 00 10	40,25	73,25
1004 00 90	40,25	73,25
1005 10 90	20,50	126,50 ⁽³⁾ ⁽²⁾
1005 90 00	20,50	126,50 ⁽³⁾ ⁽²⁾
1007 00 90	43,84	135,89 ⁽⁴⁾
1008 10 00	49,19	21,29
1008 20 00	49,19	56,37 ⁽⁵⁾
1008 30 00	49,19	0,00 ⁽²⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	49,19	0,00
1101 00 00	57,38	175,82
1102 10 00	96,27	168,79
1103 11 10	95,80	273,53
1103 11 90	60,70	188,62

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 361/89 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Februar 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0,32	0,32	0
0712 90 19	0	0,32	0,32	0
1001 10 10	0	0	0	8,88
1001 10 90	0	0	0	8,88
1001 90 91	0	0	0	1,71
1001 90 99	0	0	0	1,71
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,32	0,32	0
1005 90 00	0	0,32	0,32	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	2,38

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	3,04	3,04
1107 10 19	0	0	0	2,27	2,27
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 362/89 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1989

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 4137/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 225/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4137/88 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

(2) Bei der Einfuhr aus Portugal, einschließlich den
Azoren und Madeira, werden für in Artikel 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 804/68 genannte Milch und Milcher-
zeugnisse keine Einfuhrabschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 31. 1. 1989, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		15,91
0401 10 90		14,70
0401 20 11		22,23
0401 20 19		21,02
0401 20 91		27,83
0401 20 99		26,62
0401 30 11		72,30
0401 30 19		71,09
0401 30 31		139,98
0401 30 39		138,77
0401 30 91		235,84
0401 30 99		234,63
0402 10 11		107,28
0402 10 19		100,03
0402 10 91	(¹)	1,0003/kg + 29,53
0402 10 99	(¹)	1,0003/kg + 22,28
0402 21 11		165,56
0402 21 17		158,31
0402 21 19		158,31
0402 21 91		209,23
0402 21 99		201,98
0402 29 11	(¹) (²)	1,5831/kg + 29,53
0402 29 15	(¹)	1,5831/kg + 29,53
0402 29 19	(¹)	1,5831/kg + 22,28
0402 29 91	(¹)	2,0198/kg + 29,53
0402 29 99	(¹)	2,0198/kg + 22,28
0402 91 11		31,42
0402 91 19		31,42
0402 91 31		39,27
0402 91 39		39,27
0402 91 51		139,98
0402 91 59		138,77
0402 91 91		235,84
0402 91 99		234,63
0402 99 11		53,76
0402 99 19		53,76
0402 99 31	(¹)	1,3635/kg + 25,91
0402 99 39	(¹)	1,3635/kg + 24,70
0402 99 91	(¹)	2,3221/kg + 25,91
0402 99 99	(¹)	2,3221/kg + 24,70

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 11		24,64
0403 10 13		30,24
0403 10 19		74,71
0403 10 31	(¹)	0,1860/kg + 28,32
0403 10 33	(¹)	0,2420/kg + 28,32
0403 10 39	(¹)	0,6867/kg + 28,32
0403 90 11		107,28
0403 90 13		165,56
0403 90 19		209,23
0403 90 31	(¹)	1,0003/kg + 29,53
0403 90 33	(¹)	1,5831/kg + 29,53
0403 90 39	(¹)	2,0198/kg + 29,53
0403 90 51		24,64
0403 90 53		30,24
0403 90 59		74,71
0403 90 61	(¹)	0,1860/kg + 28,32
0403 90 63	(¹)	0,2420/kg + 28,32
0403 90 69	(¹)	0,6867/kg + 28,32
0404 10 11		15,84
0404 10 19	(¹)	0,1584/kg + 22,28
0404 10 91	(²)	0,1584/kg
0404 10 99	(²)	0,1584/kg + 22,28
0404 90 11		107,28
0404 90 13		165,56
0404 90 19		209,23
0404 90 31		107,28
0404 90 33		165,56
0404 90 39		209,23
0404 90 51	(¹)	1,0003/kg + 29,53
0404 90 53	(¹)	1,5831/kg + 29,53
0404 90 59	(¹)	2,0198/kg + 29,53
0404 90 91	(¹)	1,0003/kg + 29,53
0404 90 93	(¹)	1,5831/kg + 29,53
0404 90 99	(¹)	2,0198/kg + 29,53
0405 00 10		243,05
0405 00 90		296,52
0406 10 10		251,85
0406 10 90		304,82
0406 20 10	(²)	374,06
0406 20 90		374,06
0406 30 10	(²)	195,28
0406 30 31	(²)	190,72
0406 30 39	(²)	195,28
0406 30 90	(²)	292,00
0406 40 00	(²)	157,44
0406 90 11	(²)	240,26

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 90 13	(³)	236,37
0406 90 15	(³)	236,37
0406 90 17	(³)	236,37
0406 90 19	(³)	374,06
0406 90 21	(³)	240,26
0406 90 23	(³)	208,10
0406 90 25	(³)	208,10
0406 90 27	(³)	208,10
0406 90 29	(³)	208,10
0406 90 31	(³)	208,10
0406 90 33		208,10
0406 90 35	(³)	208,10
0406 90 37	(³)	208,10
0406 90 39	(³)	208,10
0406 90 50	(³)	208,10
0406 90 61		374,06
0406 90 63		374,06
0406 90 69		374,06
0406 90 71		251,85
0406 90 73		208,10
0406 90 75		208,10
0406 90 77		208,10
0406 90 79		208,10
0406 90 81		208,10
0406 90 83		208,10
0406 90 85		208,10
0406 90 89	(³)	208,10
0406 90 91		251,85
0406 90 93		251,85
0406 90 97		304,82
0406 90 99		304,82
1702 10 10		33,06
1702 10 90		33,06
2106 90 51		33,06
2309 10 15		77,44
2309 10 19		100,45
2309 10 39		94,43
2309 10 59		78,65
2309 10 70		100,45
2309 90 35		77,44
2309 90 39		100,45
2309 90 49		94,43
2309 90 59		78,65
2309 90 70		100,45

-
- (1) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (2) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (3) Für Waren dieser Unterposition, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 363/89 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1989

zur endgültigen Festsetzung der zwischen dem 1. November 1987 und dem 31. Juli 1988 vorläufig bestimmten ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates
vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3996/87⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da für das Wirtschaftsjahr 1988/89 weder der Zielpreis
für Trockenfutter noch der in Artikel 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 1117/78 genannte Prozentsatz noch der Inter-
ventionspreis für Gerste festgesetzt waren, wurde die vom
1. November 1987 bis zum 31. Juli 1988 anwendbare
ergänzende Beihilfe für die Monate Mai 1988 bis März
1989 auf der Grundlage der für das Wirtschaftsjahr
1987/88 geltenden oder dem Rat von der Kommission für
das Wirtschaftsjahr 1988/89 vorgeschlagenen Preise und
Prozentsätze festgesetzt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2257/88 des Rates vom
19. Juli 1988 zur Festsetzung des Zielpreises für Trocken-
futter im Wirtschaftsjahr 1988/89⁽³⁾ hat der Rat den Ziel-
preis und den Prozentsatz gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1117/78 in der gleichen Höhe wie bei
der vorläufigen Festsetzung der betreffenden Beihilfe fest-
gesetzt, ausgenommen der Zielpreis für Spanien.Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr.
2390/88⁽⁴⁾ die Schwellenpreise für Getreide und
bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingries für das
Wirtschaftsjahr 1988/89 festgesetzt. Der Rat hat für das
Wirtschaftsjahr 1988/89 die Preise für Getreide mit der⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 35.⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 74.Verordnung (EWG) Nr. 2222/88⁽⁵⁾ und die monatlichen
Zuschläge zu diesen Preisen mit der Verordnung (EWG)
Nr. 2228/88⁽⁶⁾ festgesetzt.Die Änderung der betreffenden Beihilfen gilt ab dem
Inkrafttreten der Verordnungen, mit denen diese
Beihilfen festgesetzt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die für Trockenfutter vorläufig festgesetzten Beihilfen, die
im Anhang der Kommissionsverordnungen (EWG) Nr.
3273/87⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 3587/87⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 4015/87⁽⁹⁾,
(EWG) Nr. 267/88⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 551/88⁽¹¹⁾, (EWG) Nr.
868/88⁽¹²⁾, (EWG) Nr. 1192/88⁽¹³⁾ und (EWG) Nr.
1517/88⁽¹⁴⁾ zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden
Beihilfe für Trockenfutter aufgeführt sind, werden mit
Inkrafttreten jeder der genannten Verordnungen gemäß
dem Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*Die für Trockenfutter vorläufig festgesetzten Beihilfen
gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1895/88
der Kommission vom 30. Juni 1988 zur Festsetzung der
Beihilfe für Trockenfutter⁽¹⁵⁾ werden bestätigt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 18.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 28.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 309 vom 31. 10. 1987, S. 45.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 339 vom 1. 12. 1987, S. 23.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 21.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1988, S. 45.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1988, S. 33.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1988, S. 64.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 84.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 135 vom 1. 6. 1988, S. 56.⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 73.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

BETRÄGE DER ERGÄNZENDEN BEIHILFE

TROCKENFUTTER — EIWEISSKONZENTRATE

Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985

(ECU je Tonne)

Verordnung (EWG) Nr.	Inkrafttreten der Beihilfe	Beihilfebeträge für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat:											
		November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober
3273/87	1. 11. 1987	94,254	94,254	93,516	93,516	93,516	93,862	97,012	97,012	0,000	0,000	0,000	0,000
3587/87	1. 12. 1987		96,608	95,997	96,160	96,160	96,424	99,251	99,251	0,000	0,000	0,000	0,000
4015/87	1. 1. 1988			87,330	88,049	88,049	89,785	92,628	92,628	92,310	92,666	0,000	0,000
267/88	1. 2. 1988				88,780	88,874	92,120	94,347	94,347	94,351	94,351	0,000	0,000
		März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
551/88	1. 3. 1988	90,083	90,709	93,384	93,384	93,544	93,544	92,150	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
868/88	1. 4. 1988	81,914	84,155	84,510	87,091	87,091	86,265	86,994	86,496	86,496	0,000	0,000	0,000
1192/88	1. 5. 1988		72,476	73,423	78,226	78,226	77,723	81,559	81,180	81,180	80,760	80,760	80,760
1517/88	1. 6. 1988			65,151	70,656	70,656	70,150	77,555	77,164	77,426	76,982	76,982	76,982

Spanien

(ECU je Tonne)

Verordnung (EWG) Nr.	Inkrafttreten der Beihilfe	Beihilfebeträge für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat:											
		November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober
3273/87	1. 11. 1987	72,194	72,194	71,456	71,456	71,456	71,802	79,362	79,362	0,000	0,000	0,000	0,000
3587/87	1. 12. 1987		74,548	73,937	74,100	74,100	74,364	81,601	81,601	0,000	0,000	0,000	0,000
4015/87	1. 1. 1988			65,270	65,989	65,989	67,725	74,978	74,978	74,660	75,016	0,000	0,000
267/88	1. 2. 1988				66,720	66,814	70,060	76,697	76,697	76,701	76,701	0,000	0,000
		März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
551/88	1. 3. 1988	68,023	68,649	75,734	75,734	75,894	75,894	74,500	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
868/88	1. 4. 1988	59,854	66,505	66,860	69,441	69,441	68,615	69,344	68,846	68,846	0,000	0,000	0,000
1192/88	1. 5. 1988		54,826	55,773	60,576	60,576	60,073	63,909	63,530	63,530	63,110	63,110	63,110
1517/88	1. 6. 1988			47,501	53,006	53,006	52,500	59,905	59,514	59,776	59,332	59,332	59,332

Portugal

(ECU je Tonne)

Verordnung (EWG) Nr.	Inkrafttreten der Beihilfe	Beihilfebeträge für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat:											
		November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober
3273/87	1. 11. 1987	92,349	92,349	91,594	91,594	91,594	91,948	95,169	95,169	0,000	0,000	0,000	0,000
3587/87	1. 12. 1987		94,756	94,131	94,298	94,298	94,568	97,458	97,458	0,000	0,000	0,000	0,000
4015/87	1. 1. 1988			85,613	86,345	86,345	88,114	91,010	91,010	90,686	91,049	0,000	0,000
267/88	1. 2. 1988				87,090	87,186	90,493	92,761	92,761	92,765	92,765	0,000	0,000
		März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
551/88	1. 3. 1988	88,417	89,055	91,780	91,780	91,943	91,943	90,523	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
868/88	1. 4. 1988	80,095	82,378	82,740	85,369	85,369	84,528	85,270	84,763	84,763	0,000	0,000	0,000
1192/88	1. 5. 1988		70,480	71,445	76,338	76,338	75,826	79,733	79,347	79,347	78,920	78,920	78,920
1517/88	1. 6. 1988			63,018	68,626	68,626	68,111	75,654	75,256	75,523	75,071	75,071	75,071

AUF ANDERE WEISE GETROCKNETES FUTTER

Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985

(ECU je Tonne)

Verordnung (EWG) Nr.	Inkrafttreten der Beihilfe	Beihilfebeträge für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat:												
		November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	
3273/87	1. 11. 1987	51,254	51,254	50,516	50,516	50,516	50,862	54,012	54,012	0,000	0,000	0,000	0,000	
3587/87	1. 12. 1987		53,608	52,997	53,160	53,160	53,424	56,251	56,251	0,000	0,000	0,000	0,000	
4015/87	1. 1. 1988			44,330	45,049	45,049	46,785	49,628	49,628	49,310	49,666	0,000	0,000	
267/88	1. 2. 1988				45,780	45,874	49,120	51,347	51,347	51,351	51,351	0,000	0,000	
			März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
551/88	1. 3. 1988	47,083	47,709	50,384	50,384	50,544	50,544	49,150	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
			April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
868/88	1. 4. 1988	38,914	41,155	41,510	44,091	44,091	43,265	43,994	43,496	43,496	0,000	0,000	0,000	
1192/88	1. 5. 1988		29,476	30,423	35,226	35,226	34,723	38,559	38,180	38,180	37,760	37,760	37,760	
1517/88	1. 6. 1988			22,151	27,656	27,656	27,150	34,555	34,164	34,426	33,982	33,982	33,982	

Spanien

(ECU je Tonne)

Verordnung (EWG) Nr.	Inkrafttreten der Beihilfe	Beihilfebeträge für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat:												
		November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	
3273/87	1. 11. 1987	29,194	29,194	28,456	28,456	28,456	28,802	36,362	36,362	0,000	0,000	0,000	0,000	
3587/87	1. 12. 1987		31,548	30,937	31,100	31,100	31,364	38,601	38,601	0,000	0,000	0,000	0,000	
4015/87	1. 1. 1988			22,270	22,989	22,989	24,725	31,978	31,978	31,660	32,016	0,000	0,000	
267/88	1. 2. 1988				23,720	23,814	27,060	33,697	33,697	33,701	33,701	0,000	0,000	
			März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
551/88	1. 3. 1988	25,023	25,649	32,734	32,734	32,894	32,894	31,500	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
			April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
868/88	1. 4. 1988	16,854	23,505	23,860	26,441	26,441	25,615	26,344	25,846	25,846	0,000	0,000	0,000	
1192/88	1. 5. 1988		11,826	12,773	17,576	17,576	17,073	20,909	20,530	20,530	20,110	20,110	20,110	
1517/88	1. 6. 1988			4,501	10,006	10,006	9,500	16,905	16,514	16,776	16,332	16,332	16,332	

Portugal

(ECU je Tonne)

Verordnung (EWG) Nr.	Inkrafttreten der Beihilfe	Beihilfebeträge für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat:												
		November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	
3273/87	1. 11. 1987	49,349	49,349	48,594	48,594	48,594	48,948	52,169	52,169	0,000	0,000	0,000	0,000	
3587/87	1. 12. 1987		51,756	51,131	51,298	51,298	51,568	54,458	54,458	0,000	0,000	0,000	0,000	
4015/87	1. 1. 1988			42,613	43,345	43,345	45,114	48,010	48,010	47,686	48,049	0,000	0,000	
267/88	1. 2. 1988				44,090	44,186	47,493	49,761	49,761	49,765	49,765	0,000	0,000	
			März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
551/88	1. 3. 1988	45,417	46,055	48,780	48,780	48,943	48,943	47,523	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
			April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
868/88	1. 4. 1988	37,095	39,378	39,740	42,396	42,396	41,528	42,270	41,763	41,763	0,000	0,000	0,000	
1192/88	1. 5. 1988		27,480	28,445	33,338	33,338	32,826	36,733	36,347	36,347	35,920	35,920	35,920	
1517/88	1. 6. 1988			20,018	25,626	25,626	25,111	32,654	32,256	32,523	32,071	32,071	32,071	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 364/89 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1989

über die Lieferung von raffiniertem Palmöl an Peru als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1870/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Mit ihrem Beschluß vom 27. September 1988 über die
Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe für Peru hat die
Kommission diesem Land 600 Tonnen raffiniertes
Palmöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Zuteilung einer Lieferung von raffiniertem Palmöl
für Peru gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und
den Bedingungen im Anhang dieser Verordnung wird
eine Ausschreibung eröffnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1191/88
2. **Programm:** 1988
3. **Begünstigter:** Peru
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Oficina nacional de Apoyo alimentario (ONAA) — Natalio Sanchez n° 220 — Piso 14 — Jesús María, Lima — Perú (Tel. 24 24 64)
5. **Bestimmungsort oder -land:** Peru
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Palmöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 3)
8. **Gesamtmenge:** 600 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:**
Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III B)
— Metallkanister von 5 Liter oder 5 Kilogramm
— die Kanister sind in Kartons zu verpacken
— die Kanister müssen folgende Aufschrift tragen:
„ACCIÓN N° 1191/88 / ACEITE DE PALMA / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA AL PERU / DISTRIBUCIÓN GRATUITA“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Callao (Lima)
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 21. 3. — 18. 4. 1989
18. **Lieferfrist:** 2. 5. 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (4):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 7. 3. 1989, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 8. 3. 1989, 24 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 21. 3. 1989, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 22. 3. 1989, 24 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 4. 4. — 2. 5. 1989
 - c) **Lieferfrist:** 16. 5. 1989
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (5):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers:** —

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: M. Boselli — Delegación CEE — Calle Orinoco — Las Mercedes — Ap. 67076 Las Américas — 1061 A Caracas — Venezuela (Tel. 91 51 33; Telex 27298 COMEU VC).
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.
- Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- pflanzengesundheitliches Zeugnis,
 - Ursprungszeugnis.
- (⁴) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einrichtung der Angebote anwendbar.
- (⁵) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Punkt 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
- entweder durch Boten zu Händen des in Punkt 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros,
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 365/89 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1989

zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren spezifischen Währungskoeffizienten auf die griechische Drachme

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von getrockneten Trauben zwischen dem 2. Januar und dem 5. März 1989 anwendbaren Währungskoeffizienten wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 4126/88 der Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt. Da der landwirtschaftliche Umrechnungskurs für die grie-

chische Drachme mit Wirkung vom 30. Januar 1989 geändert wurde, sollte für diese Währung auch der Währungskoeffizient angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4126/88 beträgt der auf die griechische Drachme zwischen dem 30. Januar und dem 5. März 1989 anwendbare Koeffizient 1,236.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1988, S. 47.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 366/89 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1989

zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1989 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher BuchführungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 79/65/EWG des
Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informations-
netzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die
Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen
Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3644/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 der
Kommission vom 13. Juli 1983 mit Durchführungsvor-
schriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck
der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaft-
lichen Betrieben⁽³⁾ sieht die Festsetzung des Betrages der
Pauschalerstattung vor, der für jeden ordnungsgemäß
ausgefüllten Betriebsbogen von der Kommission dem
Mitgliedstaat zu zahlen ist.Die Verordnung (EWG) Nr. 92/88 der Kommission⁽⁴⁾
setzt für das Rechnungsjahr 1988 die Pauschalvergütung
auf 95 ECU je Betriebsbogen fest.Die von der Haushaltsbehörde verfügten finanziellen
Einschränkungen lassen im Augenblick keine Erhöhung
der Pauschalvergütung für das Rechnungsjahr 1989 zu.Der Gemeinschaftsausschuß des Informationsnetzes land-
wirtschaftlicher Buchführungen hat nicht innerhalb der
ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Pauschalvergütung, die die Kommission dem
Mitgliedstaat für jeden ordnungsgemäß ausgefüllten
Betriebsbogen zahlt, wird für das Rechnungsjahr 1989 auf
95 ECU festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt für das Rechnungsjahr 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.⁽²⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 15. 1. 1988, S. 36.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 367/89 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1989

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 264/89 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Clementinen mit Ursprung in MarokkoDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 264/89 der Kom-
mission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
309/89 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Clementinen mit Ursprung in Marokko einge-
führt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Clementinen mit Ursprung in
Marokko geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 264/89
erwähnte Betrag von 17,22 ECU wird durch den Betrag
von 2,59 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1989, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1989, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 368/89 DER KOMMISSION
vom 14. Februar 1989
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls
bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 221/89 der
Kommission⁽³⁾ wurde eine auf Einfuhren von Äpfeln mit
Ursprung in der Türkei anzuwendende Ausgleichsabgabe
eingeführt und der Präferenzzoll bei der Einfuhr dieser
Erzeugnisse ausgesetzt.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Äpfeln mit Ursprung in der Türkei sind daher erfüllt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des
Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr
bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
in die Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1555/84⁽⁵⁾, wird der Präferenzzoll wiederein-
geführt, wenn die Ausgleichsabgabe ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 221/89 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 9.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 369/89 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1989

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 356/89⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:***Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 42 vom 14. 2. 1989, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	35,98 ⁽¹⁾
1701 11 90	35,98 ⁽¹⁾
1701 12 10	35,98 ⁽¹⁾
1701 12 90	35,98 ⁽¹⁾
1701 91 00	43,45
1701 99 10	43,45
1701 99 90	43,45 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gilt außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 370/89 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1989

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die sechste Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 der Kommission ⁽⁴⁾, wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die sechste Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 9. Februar 1989 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 4. 11. 1988, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1989 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die sechste Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	65,00
1509 10 90 900	104,00
1509 90 00 100	70,50
1509 90 00 900	110,05
1510 00 90 100	18,00
1510 00 90 900	55,50

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

in einem Verfahren nach Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag (IV/30.979 und 31.394,
Decca Navigator System)

(Nur der englische und der niederländische Text sind verbindlich)

(89/113/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.
Februar 1962: erste Durchführungsverordnung zu den
Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,
insbesondere auf die Artikel 3 und 4,im Hinblick auf die von Racal Group Services am 20. Mai
1983 und am 14. November 1984 gemäß Artikel 4 der
Verordnung Nr. 17 vorgelegten Anmeldungen,im Hinblick auf die vom Landesfischereiverband
Schleswig-Holstein am 21. Dezember 1983 und von Rauff
& Sørensen am 26. Februar und 9. April 1985 gemäß
Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 gestellten Anträge auf
Feststellung von Verstößen von Racal-Decca Navigator
Ltd (ab 3. Dezember 1985 Racal-Decca Marine Naviga-
tion Ltd) gegen Artikel 86 EWG-Vertrag durch die
Kommission,unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 11 und 14 der
Verordnung Nr. 17 der Kommission erteilten Auskünfte,gestützt auf den Beschluß der Kommission vom 30.
Dezember 1987 zur Eröffnung eines Verfahrens in diesem
Falle,nachdem den beteiligten Unternehmen die Gelegenheit
gegeben wurde, ihre Stellungnahmen zu den von der
Kommission vorgebrachten Beschwerdepunkten gemäß
Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 und Verord-
nung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli1963 über die Anhörungen nach Artikel 19 Absätze 1
und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽²⁾ abzugeben,nach Konsultierung des Beratenden Ausschusses für
Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

Die beteiligten Unternehmen

- (1) a) Racal-Decca Marine Navigation Ltd (nachste-
hend „Racal Decca“) ist eine Tochtergesellschaft
der im Vereinigten Königreich eingetragenen
weltweit tätigen Holdinggesellschaft Racal Elec-
tronics Plc. Racal Decca ist überwiegend auf
dem Gebiet des Entwurfs, der Herstellung und
des Vertriebs von Navigationshilfen und
anderen elektronischen Ausrüstungen tätig. Der
Gesamtumsatz von Racal Electronics Plc belief
sich im Geschäftsjahr 1987/88 auf 1,37
Milliarden Pfund Sterling.
- (2) b) Die in Dänemark niedergelassene AP Radiote-
lefon A/S (Philips Industri og Handels A/S —
nachstehend „AP“) ist eine Tochtergesellschaft
der weltweit tätigen Philips-Gruppe, an deren
Spitze die Philips Gloeilampenfabrieken NV in
den Niederlanden steht.
- (3) c) Das britische Unternehmen Polytechnic Marine
Plc bzw. Polytechnic Electronics Plc (nachste-
hend „PE“) stellt zivile und militärische Naviga-
tionssysteme her. Seit 1985 ist es mehrheitlich
an seinem Hauptvertriebsunternehmen
NAVSTAR SA/Schweiz beteiligt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.⁽²⁾ ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

Das DNS-System

- (4) Das Decca Navigator System (DNS) ist ein weltweit zur See, auf dem Land und in der Luft eingesetztes Funknavigationssystem. Es besteht aus i) der Übertragung von Signalen in landgestützten Stationen, die in Gruppen (auch Ketten genannt) zusammengefaßt sind und ii) aus Signalempfängern, die auf Transportmitteln angebracht sind.
- (5) Maßgeblich für diese Untersuchung ist ausschließlich das in der Schifffahrt eingesetzte DNS, auf das nach Wert und Umfang der Großteil der Verkäufe entfällt.
- (6) Bei dem DNS handelt es sich um ein hyperbolisches Navigationssystem. Es beruht auf dem mathematischen Gesetz, wonach alle Punkte, die von zwei festen Punkten um einen gleichbleibenden Betrag abweichen, sich auf einer hyperbolischen Kurve befinden. Im DNS sind die beiden Festpunkte zwei Stationen einer Kette (die Haupt- und die Dienststation), die Gleichlaufsignale im Dauerstrichverfahren übertragen. Die Standorte dieser hyperbolisch angeordneten Stationen sind auf besonderen Seekarten eingezeichnet. Durch Messung der Phasenunterschiede der Signale eines Stationspaares kann der Signalempfänger an Bord eines Schiffes die Hyperbel auf der Erdoberfläche ermitteln, auf der der Unterschied im geographischen Abstand zu den Stationen dem gemessenen Phasenunterschied entspricht. Durch Messung der von einem zweiten Stationenpaar (jedes Paar kann eine Station gemeinsam haben) übertragenen Daten erhält man Schnittlinien, anhand deren sich ein Standort genau ermitteln läßt.
- (7) Nach den Angaben von Racal Decca gibt es derzeit elf Seefunk-Navigationshilfen, die sich hinsichtlich Genauigkeit, Übertragungsweite und Erfassungsbereich unterscheiden. Der Anhang enthält eine Beschreibung dieser Navigationshilfen gemäß diesen Gesichtspunkten.

Aus dem Anhang geht hervor, daß

- die Systeme DNS, Loran C, Differential Omega, Rana, Toran, Radar und GPS eine hohe Genauigkeit aufweisen (das System GPS ist jedoch noch für einige Jahre nicht einsatzfähig);
- die Systeme DNS, Loran C, Omega und Differential Omega, NNSS (Transit) und GPS eine große Übertragungsbreite aufweisen und
- nur die Systeme DNS, Radar, Marine Radio Beacons und NNSS (Transit) Dänemark, das Vereinigte Königreich und den Kanalbereich erfassen.

Für die Erfordernisse der Navigation in Küstengewässern und auf Langstrecken sowie für die Fischerei benötigt man Navigationshilfen der höchsten Genauigkeitsstufe. Dies trifft auf

Hochseeschiffe der Handelsflotte und der Marine und auf Küsten- und Fischereischiffe zu, die bei Fahrten im offenen Meer ihre Fangposition wiederholen oder ihren Kurs in bezug auf die Bewegungen der Fischschwärme ermitteln müssen.

In einem wesentlichen Teil der Küstengewässer im nördlichen Bereich der Gemeinschaft wird aus Dänemark und dem Vereinigten Königreich das DNS-System als einziges der im Anhang aufgeführten Systeme bereitgestellt. Es handelt sich hierbei um das einzige System, das die Erfordernisse nach Genauigkeit, Reichweite und Flächenerfassung erfüllt.

Die mit dem DNS von den britischen Ketten übertragenen Signale sind für alle Schiffe eine wichtige Navigationshilfe, die sich in den von diesen Signalen erfaßten Gebieten befinden.

- (8) Auch nach dem Ablauf der DNS-Patente bestehen Hindernisse fort, die den Wettbewerb mit einem Signalübertragungssystem der von DNS gewährleisteten Genauigkeit, Flächendeckung und Reichweite erschweren. Hierzu zählen:

- Schwierigkeiten bei der Beschaffung einer Lizenz von den zuständigen Behörden zur Nutzung der entsprechenden Frequenzen, insbesondere im Falle der Parallelübertragung in einem Gebiet.

Die von der internationalen Fernmeldeunion (ITU) für Navigationssysteme der Europa umfassenden Region 1 zugeteilten Frequenzen bewegen sich im Bereich von 70-130 kHz und sind in einzelne Frequenzbereiche unterteilt. Der große Frequenzbereich von 90 bis 110 kHz wurde Loran C zugeteilt, während DNS vier kleinere Bereiche (70-72, 84-86, 112-117,6 und 126 bis 129 kHz) zugewiesen wurden. Nach den Aussagen von Racal Decca ist im Frequenzbereich von 84-86 kHz Raum für zwei weitere Kanäle. Dies wäre jedoch nicht für ein System ausreichend, das den Wettbewerb mit DNS, das in Europa 25 Signalketten betreibt, aufnehmen könnte.

Hierbei ist zu bedenken, daß Ketten, die denselben Kanal benutzen, in einem Abstand von wenigstens 2000 km betrieben werden sollten.

- Der erhebliche Kostenaufwand bei der Errichtung eines Netzes von Übertragungsstationen mit einer dem DNS-System vergleichbaren Erfassungsbreite.

Die Hersteller

Racal Decca

- (9) In dem von der Untersuchung erfaßten Zeitraum wurden DNS-Signale in Dänemark und im Vereinigten Königreich ausschließlich von Racal Decca bereitgestellt. Die wichtigsten Hersteller von

DNS-Empfangsgeräten sind Racal Decca, das bis 1982 der wichtigste Hersteller mit einigen Lizenznehmern war, AP, PE-NAVSTAR und Rauff & Sørensen (nachstehend „RS“).

- (10) Das DNS-System wurde im zweiten Weltkrieg von einem der Vorgängerunternehmen von Racal Decca, der Decca Navigator Company Ltd, für militärische Zwecke vor allem für den Schiffsverkehr im Kanal entwickelt. Im Jahr 1946 erhielt dieses Unternehmen von der britischen Regierung die Erlaubnis, das DNS-System kommerziell zu nutzen. Racal Decca war nicht nur der einzige Hersteller von Empfangsgeräten, sondern auch Eigentümer der Übertragungsstationen, die es auf eigene Rechnung betrieb. Im Jahr 1947 wurde die Vereinbarung aus dem Jahr 1946 durch eine Arbeitsabsprache ersetzt, in der die Tätigkeiten der Decca Navigator und des Verkehrsministeriums bei der Weiterentwicklung dieses Systems geregelt wurden; diese Absprache wurde im Jahr 1956 verlängert. Die Absprache sieht unter anderem vor, daß das Verkehrsministerium aufgrund der ihm mit dem Merchant Shipping Act im Bereich der Schiffssicherheit übertragenen Aufgaben in die Fortentwicklung des Decca-Navigationssystems eng einbezogen werden soll und daß (Punkt 8 : Genehmigung von Navigationssystemen) das Ministerium seine Genehmigung der Verwendung von Übertragungsketten in englischen Hoheitsgewässern sowie anderer Übertragungsketten den Schiffsbetreibern bekanntgeben wird. Als Betriebsform für sein System entschied sich Racal Decca für die Vermietung der Empfangsgeräte gegen eine Jahresgebühr zur Deckung der Investitions- und Wartungskosten.
- (11) Die grundlegenden Patente von Racal Decca, die es einem Wettbewerber untersagten, Geräte zum Empfang der DNS-Signale herzustellen, sind Mitte der sechziger Jahre ausgelaufen.
- (12) Seit 1946 sind eine Reihe Übertragungsketten entlang der britischen, der dänischen, der norwegischen, der deutschen, der irischen, der niederländischen, der französischen, der finnischen, der schwedischen Küsten sowie der spanischen Atlantikküste errichtet worden. In Europa sind nunmehr 25 und in anderen Teilen der Welt 26 DNS-Ketten in Betrieb.

Auf die beiden britischen und die dänische Kette, deren Übertragungsbereich für die Bestimmung des räumlich relevanten Marktes der Übertragung der DNS-Signale zugrunde gelegt wird, entfallen mehr als 20 % der 14 Ketten, die innerhalb der Gemeinschaft betrieben werden.

Die meisten DNS-Übertragungsstationen befinden sich gegenwärtig in Regierungsbesitz und werden auf Kosten des Staates betrieben.

— In der Republik Irland und den Niederlanden befinden sich die Anlagen zwar im Besitz der

Regierung, sie werden jedoch von Racal Decca sowie einer Tochtergesellschaft von Racal Electronics auf Kosten der Regierung betrieben. Die in den deutschen Küstengewässern von Racal Decca betriebene Kette ist im britischen Besitz und wird auf Kosten des britischen Verteidigungsministeriums vor allem für die NATO-Streitkräfte betrieben.

- Die in den dänischen Gewässern betriebene Kette befand sich bis Juli 1987 ausschließlich im Besitz von Racal Decca. Die Vereinbarung mit der dänischen Regierung über den Signalbetrieb wurde im Jahr 1947 geschlossen und zu späteren Zeitpunkten erneuert. In dem Bericht einer Arbeitsgruppe des dänischen Verteidigungsministeriums aus Dezember 1983 wurde festgestellt, daß die Dienste der Funkstationen einem möglichst großen Benutzerkreis zugänglich sein müssen und daß die Post gewährleisten müsse, daß auch die Öffentlichkeit Zugang zu dem Signalbetrieb hat.

Im Anschluß an die von Racal Decca im Jahr 1986 eingeleitete Kündigung wurde zwischen dem dänischen Verteidigungsministerium und Racal Decca am 9. Juli 1987 ein Vertrag unterzeichnet. Gemäß diesem Vertrag gelangen alle dänischen Signalstationen in den Besitz der Regierung und werden auf ihre Kosten von RDN/AS, einer Tochtergesellschaft von Racal Decca, betrieben. Dieser Vertrag wurde vom Verteidigungsministerium mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 gekündigt.

- Alle DNS-Übertragungsstationen im Vereinigten Königreich befinden sich im Besitz von Racal Decca. Sie werden von Racal Decca im Rahmen des Vertrages vom 1. April 1987 mit dem General Lighthouse Authorities auf deren Kosten betrieben, mit Ausnahme der Dienststation Shetland der norwegischen Vestlandet-Kette, die auf Kosten von Racal Decca betrieben wird, und der Dienststation Orfordness der holländischen Kette, die von Racal Decca im Rahmen eines Vertrages mit der niederländischen Regierung auf deren Kosten betrieben wird. Die Dienststation Donegal der Hebriden-Kette wird von Racal Decca auf eigene Kosten betrieben.

- (13) In der von Racal Decca mit der Anmeldung am 20. Mai 1983 vorgelegten Broschüre „Das Decca Navigator-System und seine Anwendungszwecke“ wird angegeben, daß mehr als 10 000 Handelsschiffe unter mehr als 80 verschiedenen Flaggen und mehr als 12 500 Fischereischiffe aller Typen mit Decca-Empfangsgeräten ausgerüstet sind. Auch in den meisten NATO-Mitgliedstaaten wird das DNS-System verwendet, und mehr als 2 000 Schiffe von mehr als 30 Kriegsmarinen sind mit Decca-Empfangseinrichtungen versehen. Das System wurde auch von Landstreitkräften verwendet sowie in Zivil- und Militärflugzeugen.

- (14) Die Vertriebspolitik von Racal Decca gegenüber den kommerziellen Abnehmern bestand zumindest bis zum Jahr 1983 aus der Vermietung und nicht dem Verkauf seiner Empfangsgeräte. Ein Verkauf erfolgte nur an Streitkräfte sowie bei Empfangsgeräten, die für Schiffe außerhalb der Gewässer der Gemeinschaft bestimmt waren. Auf dem Markt der Freizeitboote konnten sich die DNS-Empfangsgeräte unter anderem wegen der hohen Mietgebühren nicht durchsetzen.
- (15) Im November 1983 kündigte Racal Decca das von ihm entwickelte neue integrierte Empfangsgerät MNS 2000 an, das wiederum sowohl für die Vermietung als auch den Verkauf vorgesehen war. Dieses Gerät wählt automatisch das jeweils geeignetste System (DNS, Loran C, Omega oder Transit) aus (Bericht vom 22. November 1983 in der Zeitschrift „Technical“). Das System MNS 2000 kam im Jahr 1985 auf den Markt.
- (16) Racal Decca erzielte im Jahr 1984/85 mit DNS einen Gesamtumsatz von [...] ⁽¹⁾, hiervon stammten [...] aus Mieteinnahmen. Der verbleibende Umsatzanteil entfiel auf den Verkauf von Geräten und Ketten und den Betrieb von Sendeketten. Nach seinen eigenen Angaben belief sich die „Bruttospanne“ auf [...] entsprechend [...] aller „absatzbedingter Kosten“ von [...]. Der Ertrag vor Steuern und Zinsen (bereinigt, um Sondergewinne auszunehmen) betrug [...], was einer Verzinsung von [...] des in diesem Zeitraum eingesetzten Kapitals entspricht. Nach den Berechnungen des Unternehmens ergibt sich eine durchschnittliche „Bruttospanne“ bei vermieteten kommerziellen DNS-Empfängern von [...] und bei verkauften Empfängern von [...] auf der Grundlage der angefallenen Kosten. Bei dieser Berechnung wurden jedoch die Aufwendungen für den Sendebetrieb auf den Kostenaufwand bei vermieteten Empfangsgeräten umgelegt. Würde jedoch ein Anteil davon auf den Kostenaufwand bei den von Racal Decca verkauften Empfangsgeräten einschließlich Freizeitgeräten umgelegt

werden, würde der Abstand zwischen diesen beiden Bruttospalten zunehmen, was auch der Fall wäre, wenn von dem Kostenaufwand für den Sendebetrieb die Gebühreneinnahmen selbst zum Teil davon abgezogen würden.

AP

- (17) Im Jahr 1981 nahm AP den Vertrieb seines eigenen, DNS-kompatiblen Kompaktempfängers auf, dessen attraktiver Verkaufspreis von 1 500 Pfund Sterling in etwa den Jahresmietkosten eines Decca-Empfangsgeräts entsprach und das auch aufgrund seiner Benutzerfreundlichkeit, seines fortschrittlichen Designs und seines Stromverbrauchs für den Freizeitbetrieb interessant war.

RS

- (18) Dieses Unternehmen stellt eine Reihe von schiffselektronischen Geräten her und nahm im Jahr 1982 die Herstellung und Marktvorbereitung von DNS-kompatiblen Empfangsgeräten, der Serie Shipmate RS 4000, auf. Im Jahr 1983 wurden alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Serie dem persönlich verbundenen Unternehmen Shipmate Navigator Aps übertragen.

PE

PE stellt zivile und militärische Navigationssysteme her und fertigte ab 1983 die von ihm entwickelten DNS-kompatiblen Empfangsgeräte 601 D und 602 D für den Einsatz in der Marine.

Marktanteile

- (19) Die folgende Tabelle enthält die Anzahl der in den Jahren 1982 bis 1987 in der EG (ausgenommen Spanien und Portugal vor 1986) verkauften oder vermieteten DNS-Empfangsgeräte und deren jährliche Marktanteile. Die Zahlenangaben wurden von den vier Unternehmen getrennt vorgelegt.

Gesamtzahl der in Handelsschiffen verwendeten Empfangsgeräte

	1982		1983		1984		1985		1986		1987	
	Anzahl ⁽¹⁾	%	Anzahl ⁽¹⁾	%	Anzahl ⁽¹⁾	%	Anzahl ⁽¹⁾	%	Anzahl ⁽¹⁾	%	Anzahl ⁽¹⁾	%
Racal Decca	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
AP	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
PE	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
RS	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Insgesamt	[...]	100,0	[...]	100,0	[...]	100,0	[...]	100,0	[...]	100,0	[...]	100,0

⁽¹⁾ Auf Jahresbasis vermietet bzw. verkauft.

⁽¹⁾ In der veröffentlichten Fassung dieser Entscheidung wurden gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 17 bezüglich der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nachfolgend einige Angaben ausgelassen.

Gesamtzahl der in Freizeitbooten verwendeten Empfangsgeräte⁽¹⁾

	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Racal Decca ⁽²⁾	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
AP	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
PE-Navstar	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
RS	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

(1) Für die Zwecke dieses Verfahrens, in welchem nach Artikel 86 das Verhalten eines Unternehmens mit einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für kommerzielle, DNS-kompatible Empfangsgeräte untersucht wird, ist es weder erforderlich, den sachlich relevanten Markt für DNS-Freizeitboot-Empfangsgeräte zu bestimmen, noch die Anteile auf diesem Markt zu ermitteln.

(2) Übernahm ab 1983 den Vertrieb von AP im Vereinigten Königreich und in Irland.

Die nachstehende Tabelle enthält den von jedem Unternehmen in dem gleichen Zeitraum mit dem Verkauf oder der Vermietung der Empfangsgeräte erzielten Jahresumsatz und ihre jährlichen Marktanteile.

Gesamtzahl der in Handelsschiffen verwendeten Empfangsgeräte

	1982	%	1983	%	1984	%	1985	%	1986	%	1987	%
Racal Decca	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
AP	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
PE	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
RS	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Insgesamt	[...]	100,0	[...]	100,0	[...]	100,0	[...]	100,0	[...]	100,0	[...]	100,0

Gesamtzahl der in Freizeitbooten verwendeten Empfangsgeräte

	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Racal Decca	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
AP	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
PE	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
RS	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Insgesamt	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

Das Verhalten von Racal Decca gegenüber seinen Wettbewerbern

(20) Das Verhalten von Racal Decca gegenüber seinen wichtigsten Wettbewerbern a) AP, b) RS und c) PE läßt sich in drei Abschnitte unterteilen : i) Reaktion auf den Marktzutritt von Wettbewerbern, ii) Verhandlungen und iii) in einigen Fällen Vereinbarungen.

a) Das Verhalten gegenüber AP

1) Reaktion auf den Marktzutritt von AP

(21) Nachdem AP sein DNS-Empfangsgerät im Jahr 1981 auf den Markt gebracht hatte, wurde von Racal Decca auf einer Zusammenkunft vom 12. März 1981 das Vorgehen gegenüber diesem neuen Wettbewerber erörtert. In Erwägung gezogen wurde u.a. die Aufnahme des Wettbewerbs auf Preisebene oder mit geeigneten Erzeugnissen, die Abschaltung oder Änderung der Übertragungen sowie der

Abschluß einer Lizenzvereinbarung mit Philips. Um bis zur Vermarktung eines neuen, wettbewerbsfähigen Empfangsgeräts die Marktanteile zu halten, schlug der Chairman vor, die derzeit vermieteten Geräte zum höchstmöglichen Preis zu verkaufen.

(22) Im Bereich des Urheberschutzes wurden die Aussichten nicht als günstig eingestuft, es wurde jedoch vereinbart, alle bestehenden Möglichkeiten zu untersuchen. Andere Eigentumsrechte wurden hierbei nicht erwähnt.

(23) In einem Bericht vom 5. Mai 1981 über die Rechtsstellung von Racal Decca in verschiedenen Ländern kam man zu dem Ergebnis, daß für die Signalübertragung keine Urheberrechte geltend gemacht werden könnten, daß man jedoch versuchen könnte, Urheberschutz für die „Decca Chain Data Sheets“ zu beantragen, die Listen betreffend die Maststellungen, Frequenzen, Übertragungsgeschwindigkeiten und die ersten Fehler einer Streifenbreite der einzelnen Ketten enthalten.

Auch bei diesem Vorgehen wurden die Erfolgsaussichten gering eingeschätzt. In einem internen Bericht vom 24. Oktober 1983 wurde anlässlich des Marktzutritts von RS festgestellt, daß die Angaben der Data Sheets auch unabhängig von Racal Decca in den Besitz Dritter gelangen könnten. Hinsichtlich unlauteren Wettbewerbs wurde die Lage in den einzelnen Ländern unterschiedlich eingeschätzt.

- (24) In bezug auf die Übertragungstechnik wurden Erwägungen angestellt, die Signalübertragung zu ändern, um die AP-Geräte für deren Empfang ungeeignet zu machen, dabei die Genauigkeit der RDN-Empfangsgeräte jedoch nicht zu beeinträchtigen.
- (25) Den Verlautbarungen des Leiters der Rechtsabteilung von Racal Decca vom 18. November 1981 zufolge wurde eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht eingelegt, da man Änderungen an der Signalübertragung als die wirksamste Methode zur Verhinderung des Absatzes von AP-Geräten ansah. Auch würde eine Wettbewerbsklage ohne rechtliche Grundlage und Aussichten auf Erfolg nachteilige Auswirkungen auf Racal Decca haben.
- (26) In der zweiten Hälfte des Jahres 1981 begann Racal Decca mit seinen Änderungen an der Signalübertragung in Dänemark, dem Vereinigten Königreich, der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden, die zu erheblichen Störungen im Schiffsverkehr führten, da sie den Betroffenen nicht zuvor mitgeteilt worden waren. Die zuständigen Behörden dieser Länder setzten eine Rückkehr zu den alten Signalen durch mit Ausnahme der britischen Behörden, die lediglich verlangten, daß zukünftige Änderungen der britischen Marine vier Monate im voraus mitgeteilt werden müßten.
- (27) Daraufhin wurden diese Signaländerungen von Racal Decca als Verbesserungen herausgestellt. In einem Vermerk der Rechtsabteilung von Racal Decca vom 18. Juni 1982 wurde jedoch darauf hingewiesen, daß eine Unterredung mit den dänischen Behörden möglichst vermieden werden sollte, damit die für die Schiffsnavigation zuständigen Stellen in den europäischen Nachbarländern nicht herausfinden können, daß es sich lediglich um Scheinänderungen handelt, die zur Behinderung eines Konkurrenzzeugnisses eingeführt worden sind. In diesem Vermerk wurde die Signaländerung als die stärkste Waffe im Kampf gegen AP bezeichnet.

In dem Vermerk wurde ferner angekündigt, daß beschlossen worden ist, gegen AP Klage wegen unlauteren Wettbewerbs zu erheben.

- (28) Racal Decca teilte ferner AP, seinen Händlern und den Benutzern von AP-Empfangsgeräten seine Absicht mit, seine Rechte gegenüber allen Verwendern von Konkurrenzzeugnissen wahrzunehmen.

2) Verhandlungen zwischen Racal Decca und AP

- (29) Angesichts dieser Drohungen untersuchte AP Ende 1981 die rechtliche Lage und die praktischen Möglichkeiten der Anpassung seiner Empfangsgeräte an die von Racal Decca geänderten Signale. Die Untersuchung ergab, daß für diese Anpassung in jedem Einzelfall mindestens zwei Monate vorgesehen werden müßten.
- (30) Im Jahr 1982 nahmen Racal Decca und AP Verhandlungen unter Beteiligung anderer Vertreter der Philips-Gruppe auf. In einem internen Dokument von AP wurden als Gründe für eine Vereinbarung mit Racal Decca die im Jahr 1981 angekündigten gerichtlichen Schritte und die „Experimente“ von Racal Decca mit britischen Sendeketten genannt. In dem Vermerk wurden auch die den Absatz begünstigenden Faktoren aufgezählt. Hierzu zählten der Umfang des Freizeitmarktes in Europa (600 000 Boote), die Beständigkeit der Signale, gerichtliche Schritte von Racal Decca gegen Eindringlinge und sein Rückzug aus dem Freizeitmarkt in Europa.
- (31) Die Verhandlungen zwischen AP und Racal Decca wurden am 24. August 1982 mit der Vorbedingung aufgenommen, daß die Vermietung von Empfangsgeräten auf dem professionellen Markt weiterhin Racal Decca vorbehalten bleibt (Eintragung im Sitzungsprotokoll von AP). Eine der erörterten Varianten der Zusammenarbeit war die Aufteilung des Marktes, bei der sich Decca auf die herkömmlichen Märkte und AP Radiotelefon auf den Markt der Freizeitboote beschränken würde. Es wurde vereinbart, die rechtlichen und kommerziellen Gesichtspunkte dieser Marktaufteilung zu untersuchen, damit Racal Decca bei der Vermietung seiner Geräte durch die Verkäufe von Empfangsgeräten auf dem Freizeitmarkt keine Einbußen erleidet (Eintragung in dem Sitzungsprotokoll von Racal Decca).
- (32) Auf einer Zusammenkunft vom 26. Oktober 1982 hat Philips gemäß seinem eigenen Sitzungsprotokoll die Absicht bekundet, an einem Monopol beteiligt zu sein, und dazu vorgeschlagen, daß Decca den herkömmlichen Markt sowie die „Grauzone“ zwischen diesem und dem Freizeitbootmarkt behält, aber den Freizeitbootmarkt Philips überläßt, das sich wiederum auf diesen Markt beschränkt.

Racal Decca hielt diese Marktaufteilung nach Produkten für geeignet, seinen angestammten Markt und damit die Decca-Signalketten abzusichern. Hingegen konnte es weder zusagen, sich vom Freizeitmarkt fernzuhalten noch das Fernbleiben anderer Wettbewerber von diesem Markt gewährleisten. Die Vereinbarkeit einer solchen Marktaufteilung mit den Wettbewerbsvorschriften des EWG-Vertrages wurde von Racal Decca aus seinem Recht hergeleitet, Urheberlizenzen zu erteilen.

Philips machte hingegen geltend, daß aufgrund der Schwierigkeiten bei der Wahrung der Urheberrechte von Racal Decca (die erforderlichen Daten könnten von Philips auch über andere Quellen beschafft werden) diese Marktaufteilung gegen die Wettbewerbsbestimmungen des Vertrages verstoßen könnte.

Gemäß dem Sitzungsprotokoll von Racal Decca erkundigte sich Philips nach den Möglichkeiten, andere Wettbewerber aus diesem Markt fernzuhalten, da ein richtig strukturierter Markt für beide Parteien einträglich sein könne.

- (33) Auf einer Zusammenkunft vom 16. November 1982 hatte gemäß dem Protokoll von Philips Racal hinsichtlich der ersten Alternative — Aufteilung des Marktes — den Entwurf einer Vereinbarung mit Philips vorgelegt.

Bei dieser Gelegenheit bekundete Philips erneut seine Absicht, an der de facto-Monopolstellung von Racal beteiligt zu werden. Hierzu würde es bestrebt sein, Wettbewerber aus diesem Markt fernzuhalten bzw. gemeinsam mit Philips vorhandene Wettbewerber einzudämmen. Philips räumte dabei ein, daß ein solches Vorgehen im Widerspruch zu dem EWG-Vertrag stehen könnte. Racal war jedoch der Auffassung, daß dafür rechtmäßige Mittel und Wege gefunden werden könnten.

Philips wies gleichzeitig darauf hin, daß es angesichts der guten Beziehungen zwischen den beiden Unternehmen nicht in Wettbewerb zu Racal treten möchte. Es erklärte sich sogar bereit, der Aufforderung von Racal Folge zu leisten und diesem den kommerziellen Markt zu überlassen und sich auf den Freizeitmarkt zu konzentrieren, jedoch unter der Bedingung, daß sich Racal aus diesem Markt zurückzieht. Philips würde jedoch die Bedingung stellen, daß keine rechtswidrige Vereinbarung getroffen wird.

Racal hielt eine rechtmäßige Lösung für möglich und erklärte sich bereit, den Freizeitmarkt Philips zu überlassen und seine eigenen Tätigkeiten auf seinen angestammten Markt zu beschränken, sofern Einigkeit über ein Verfahren zur Verhinderung von überkreuzenden Verkäufen zwischen den beiden Märkten erzielt werden könnte.

- (34) Auf der Zusammenkunft vom 30. November 1982 stellte Philips folgende Forderungen: 1) der Zutritt Dritter auf den Markt für Freizeitboot-Empfangsgeräte bedarf der Zustimmung beider Parteien, 2) die Parteien sichern sich die Ausschließlichkeit in ihrem jeweiligen Markt zu, 3) die Maßnahmen von Racal Decca gegen Eindringlinge dürfen die Philips-Geräte nicht beeinträchtigen, 4) die Parteien treten füreinander ein und 5) es wird ein Lenkungsausschuß eingesetzt.

- (35) Am 14. Januar 1983 wurde eine Lizenzvereinbarung in bezug auf das Decca Navigator System unterzeichnet.

In einem internen Vermerk der Rechtsabteilung von Philips vom 6. März 1984, der den Bericht der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 1. März

1984 enthält, wird festgestellt, daß die Geschäftsleitung von Philips bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung Zweifel hinsichtlich des Bestehens von Urheberrechten von Racal Decca am Decca Navigator System hatte und daß diese Zweifel in den 14 Monaten nach der Unterzeichnung nicht ausgeräumt werden konnten.

3) Vereinbarungen zwischen Racal Decca und AP

- (36) i) Grundlage für die zwischen Racal Decca Navigator Ltd und AP Radiotelefon AS für die Dauer von zehn Jahren geschlossene Lizenzvereinbarung in bezug auf das Decca Navigator System war die Tatsache, daß Racal das Decca Navigator System erfunden, entworfen und entwickelt hat und Urheber- und sonstige Schutzrechte an dem DNS besitzt.

Die wichtigsten Bestimmungen der Vereinbarung lauten:

Racal gewährt AP das nichtausschließliche Recht mittels einer Lizenz...

2.1.1. die Rechte oder einen Teil davon wiederzugeben und zu nutzen, um Freizeitboot-Empfangsgeräte in dem für die Verwendung des DNS vorgesehenen Gebiet herzustellen und abzusetzen...

2.1.2. die Empfangsgeräte an Besitzer von Freizeitbooten nur zur Verwendung in diesem Gebiet abzugeben.

...

2.3. AP und Racal verpflichten sich, die Freizeitboot-Empfangsgeräte gemäß den im Anhang A wiedergegebenen Spezifikationen herzustellen. In dieser Spezifikation nicht enthaltene Merkmale, insbesondere die besonderen Merkmale (leistungsschwächere Empfangsgeräte) dürfen nur im beiderseitigen Einvernehmen verwendet werden.

Nach den Angaben von Racal Decca sind die in Anhang A zu der Vereinbarung aufgeführten besonderen Merkmale (darunter die Decca-Koordinaten) wichtig für einen kommerziellen Anwender, jedoch ohne Bedeutung für den Freizeitbereich. Die leistungsschwächeren Empfangsgeräte erfüllen somit nicht alle Erfordernisse, die an kommerzielle Geräte gestellt werden.

...

2.4. AP verpflichtet sich, die Eigentümerschaft an den von ihm gemäß der in der Vereinbarung beschriebenen Weise hergestellten Freizeitboot-Empfangsgeräten ab dem Datum der Unterzeichnung zu wahren.

12.1. AP wird seine Rechte, Ansprüche und Interessen an den von ihm abgesetzten Freizeitboot-Empfangsgeräten schriftlich an Racal übertragen.

- Die Parteien haben gemäß Anhang C vereinbart, daß ein Benutzerschein bei der Lieferung jedes einzelnen Freizeitboot-Empfangsgeräts ausgestellt wird. Dieser Benutzerschein ist ein Standardformular, das vom Käufer eines Empfangsgeräts und vom Händler unterzeichnet werden muß. Er enthält den Vermerk, daß das Gerät ausschließlich auf den in dem Formular definierten Freizeitbooten eingesetzt werden darf. Der Käufer muß das Boot, auf dem das Gerät verwendet werden soll, kennzeichnen und bestätigen, daß es nur für Freizeitwecke eingesetzt wird. Der Händler muß eine gleichlautende Erklärung abgeben. Der Käufer erkennt an, daß die Rechtsansprüche von AP fortbestehen, und verpflichtet sich, das Gerät nur an Dritte weiterzugeben, sofern sie diesen Vorbehalt ebenfalls anerkennen.
- (37) Die Verpflichtung zur ausschließlichen Belieferung für Freizeitboote mußte von AP seinen Großhändlern und von diesen den Einzelhändlern als „Spezialverkauf“ an Endabnehmer auferlegt werden (Artikel 8).
- (38) Hinsichtlich der Übertragung von DNS-Signalen wurde vereinbart, daß AP von Racal Decca über zukünftige Änderungen mindestens sechs Monate vor ihrer Einführung hinreichend unterrichtet wird (Artikel 17).
- (39) Die Vereinbarung sieht ferner die Einsetzung eines Lenkungsausschusses vor, der im Turnus von Racal Decca und AP geleitet wird, um Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung und DNS insgesamt zu erörtern (Artikel 13).
- Racal Decca hat sich bereit erklärt, vor der Gewährung einer Lizenz an Dritte AP zu konsultieren und gegen Hersteller oder Verkäufer von DNS-Empfangsgeräten, die keine Lizenz besitzen, gerichtlich vorzugehen (Artikel 21). AP willigte ein, an Racal Decca Schadensersatz zu zahlen, falls von AP (oder seinen Vertriebshändlern) ein Freizeitboot-Empfangsgerät an „nichtautorisierte Abnehmer“ geliefert wird (Artikel 11).
- (40) ii) Mit Vereinbarung vom 1. Januar 1983 wurde der Alleinvertrieb der von AP hergestellten Freizeitboot-Empfangsgeräte für das Vereinigte Königreich und Irland an Racal Decca übertragen; die Vereinbarung hatte die gleiche Gültigkeitsdauer wie die Lizenzvereinbarung. Diese Vereinbarung bestimmte ferner, daß Racal Decca keine Freizeitboot-Empfangsgeräte ohne Zustimmung von AP herstellen oder verkaufen und an AP Schadensersatz zahlen würde, falls von ihm hergestellte Empfangsgeräte zur Verwendung in Freizeitbooten geliefert würden.
- (41) iii) Mit der bis 31. Dezember 1992 befristeten Vereinbarung vom 20. September 1983 erteilte AP eine nichtausschließliche Lizenz an Racal Decca für die Herstellung und den Vertrieb seines kommerziellen Empfangsgerätes Mark II. Die Lizenz ist jedoch teilweise ausschließlich, da sich AP in einem Zusatzschreiben gleichzeitig dazu verpflichtet hat, in Ländern, in denen Racal Decca Urheber- und sonstige Schutzrechte für das DNS hat, keine Geräte herzustellen oder Lizenzen an Dritte zu erteilen.
- (42) Diese Vereinbarung wurde durch eine weitere Vereinbarung ersetzt, mit der Racal Decca den gesamten Bestand an kommerziellen Empfangsgeräten von AP übernahm.
- (43) In einem Schreiben vom 21. Januar 1983 kündigte AP die Lizenzvereinbarung an und teilte seinen Vertriebshändlern unter anderem mit, daß sich Racal Decca mit seinem Navigationsgerät aus dem Freizeitmarkt unverzüglich zurückziehen werde und daß AP seine Lieferungen an diejenigen Händler einstellen würde, die nicht für den Freizeitmarkt bestimmte Empfangsgeräte verkaufen. Der Inhalt der Vereinbarungen wurde den AP-Händlern auf einer Zusammenkunft vom 2. Januar 1983 in Kopenhagen erläutert. Einige Händler erklärten sich mit den Vereinbarungen nicht einverstanden und äußerten Zweifel hinsichtlich der Ansprüche von Racal Decca auf Urheberrechte.
- (44) Die Errichtung des Lenkungsausschusses wurde auf einer Zusammenkunft vom 25. Mai 1983 von Racal Decca und AP erörtert. Gemäß dem Sitzungsbericht hielten es beide Parteien für erforderlich, auf regelmäßigen Zusammenkünften die beiderseitigen Positionen darzulegen. Der Lenkungsausschuß hätte die Aufgabe, betriebliche Aspekte, Rechtsfragen sowie strategische und grundsätzliche Gesichtspunkte zu erörtern. Zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Ausschusses zählen unter anderem Änderungen bei der Signalübertragung, Gerichtsverfahren, Konkurrenzgeräte und die Gebietsbewertung nach kommerziellen und rechtlichen Gesichtspunkten. Die Sitzungsberichte enthalten Zusammenfassungen der Erörterungen des Vorgehens von „Eindringlingen“ und nicht-lizenzierten Lieferanten und der gegen sie eingeleiteten oder anzustrengenden rechtlichen Maßnahmen.
- (45) Am 10. November 1987 wurden alle zwischen Racal Decca und AP bestehenden Vereinbarungen mit Wirkung vom 1. Januar 1987 gekündigt.
- b) *Das Verhalten gegenüber RS*
- 1) Gerichtliches Vorgehen von Racal Decca gegen den Marktzutritt von RS
- (46) Im Mai 1982 teilte Delta Marine, zu jener Zeit Vertriebshändler von RS im Vereinigten Königreich, Racal Decca seine Absicht mit, das Gerät RS 4000 einzuführen und auf den Markt zu bringen. Am 4. Juni 1982 kündigte Decca seinen Widerstand gegen dieses Vorhaben an. Es machte hierzu

unter anderem geltend, daß es sich bei DNS um ein privates von Racal Decca seinen eigenen Abnehmern bereitgestelltes System handele und daß die Empfangsgeräte anderer Hersteller die Urheberrechte von Racal Decca an den Informationen und Datenblättern zum DNS verletzen. Racal Decca teilte Delta Marine ferner seine Absicht mit, in anderen europäischen Ländern Verfahren wegen Verletzung der Urheberrechte bzw. unlauteren Wettbewerbs einzuleiten. Ferner würden die in der Vergangenheit eingeführten Änderungen an der Signalübertragung mit der Billigung der britischen Behörden fortgesetzt, weshalb die Zuverlässigkeit von anderen als Decca-Empfangsgeräten beim Empfang der DNS-Signale in Zweifel gezogen werden müsse.

- (47) In dem anschließenden Briefwechsel zwischen Racal Decca, Delta Marine und RS beharrte Racal Decca auf seinen von RS nicht anerkannten Urheberrechten. Nachdem Delta Marine ein Empfangsgerät RS 4000 auf der London Boat Show ausgestellt hatte, kündigte Racal Decca am 6. Januar 1983 seine Absicht an, gerichtliche Schritte wegen Verletzung von Urheberrechten einzuleiten.
- (48) Seither hat Racal Decca gegenüber RS und anderen Unternehmen, die den RS 4000 einführen, in einer Reihe von Ländern gerichtliche Verfahren vor allem wegen unlauteren Wettbewerbs mit der Begründung angestrengt, daß sich Unternehmen wie RS nicht an den Kosten für das DNS beteiligen und Racal Decca deshalb bei der Vermarktung seiner Empfangsgeräte Wettbewerbsnachteile gegenüber RS erleide. Das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen wies am 12. Februar 1985 und der Hoge Raad der Niederlande am 27. Juni 1986 diese Begründungen jedoch zum Teil aus anderen Gründen zurück. Der Hoge Raad befand unter anderem, daß die von Racal Decca übertragenen Signale von jedermann empfangen werden dürfen, der im Besitz eines entsprechenden Empfangsgeräts ist, das auf der Grundlage von allgemein zugänglichen Kenntnissen gebaut worden ist.

Das Sø- og Handelsretten in Dänemark nahm die Klage von Racal Decca wegen unlauteren Wettbewerbs entgegen. Der Vestre Landsret hingegen wies einen Antrag von Racal Decca auf einstweilige Verfügung gegen RS am 9. Dezember 1985 mit der Begründung zurück, daß aus der von der dänischen Regierung Racal Decca am 30. März 1971 erteilten Übertragungsgenehmigung eindeutig hervorgehe, daß die Erteilung der Genehmigung davon abhängt, daß die von Decca-Stationen in Dänemark ausgesendeten Signale von jedermann mit einem beliebigen Empfangsgerät unabhängig davon verwendet werden dürften, ob mit Decca eine Vereinbarung über den Empfang der Signale besteht. Der Gerichtshof geht deshalb davon aus, daß Racal Decca weiterhin an diese Bedingung gebunden ist. Da der Empfang der Decca-Signalübertragungen

nur mit Hilfe der erforderlichen technischen Kenntnisse möglich ist, ist nach Auffassung des Gerichtshofs diese Bedingung so zu verstehen, daß jedermann auch das Recht hat, diese technischen Kenntnisse zu nutzen.

- (49) Auf der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 25. Mai 1983 äußerte Philips seine Besorgnisse hinsichtlich der Ausbreitung von Rauff & Sørensen auf dem gesamten Markt und des Versäumnisses von Racal Decca, gegen diese Ausbreitung gerichtlich vorzugehen.
- (50) In einem internen Fernschreiben von AP vom 8. September 1983 wurde, gestützt auf Informationen von Racal Decca, darauf hingewiesen, daß Racal Decca das Ziel verfolge, Rauff & Sørensen durch gleichzeitige Gerichtsverfahren in acht Ländern zu erschöpfen. Racal Decca verfolge dabei die Taktik, in jedem Einzelfall eine lange Reihe von Fragen zu stellen, die von RS beantwortet werden müssen, um es bereits mit rechtlichen Fragen zu ermüden, bevor es zu einem Gerichtsurteil kommt.
- (51) In einem Schreiben von Philips International Eindhoven an Philips Electronic London vom 2. März 1984 äußerte sich Philips Eindhoven dahingehend, daß es nicht bereit sei, den Strick herzustellen, mit dem es von Racal Decca gehängt werden kann. Deshalb werde ernsthaft erwogen, die Vereinbarung zu kündigen, da man aus folgenden Gründen nicht mehr davon ausgehen könne, daß Racal Decca Urheberrechte an dem Decca Navigator System geltend machen könne:
- i) das Fehlen von Urheberrechten als Grundlage für die Gerichtsverfahren in Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland und Norwegen,
 - ii) die Abweisung des Antrags auf einstweilige Anordnung durch das niederländische Gericht sowie
 - iii) die fehlende Zuversicht in die eigene Fähigkeit, Rauff & Sørensen durch ein Gerichtsverfahren in Dänemark Einhalt zu gebieten, was aus dem Ersuchen an AP hervorgehe, RS zu stoppen.

Diese Punkte wurden auf einer internen Zusammenkunft von Philips am 15. März 1984 bestätigt.

2) Änderungen bei der Signalübertragung

- (52) Durch Vermerke an die Seeschifffahrt und durch aus eigenen Mitteln bezahlte Ankündigungen vom 21. Oktober 1983, 19. April 1984, 25. September 1984, 1. Oktober 1984, 1. März 1985, 1. Oktober 1985 und vom 12. Mai 1986 (die letzten drei Ankündigungen blieben ohne Folgen) kündigte Racal Decca wiederholt Änderungen bei den von einigen Stationen im Vereinigten Königreich übertragenen Signalen an. Genaue Angaben zu der Art der Änderungen wurden nicht gemacht, die Benutzer wurden jedoch darauf hingewiesen, daß sie bei Verwendung des Geräts RS 4000 mit Empfangsstörungen zu rechnen hätten.

In dem Gerichtsverfahren gegen RS in Dänemark hat Racal Decca eingeräumt, daß die Signaländerungen vorgenommen wurden, um Empfangsstörungen in dem Empfangsgerät RS 4000 hervorzurufen. Racal Decca hat sich beharrlich geweigert, RS Einzelheiten der geplanten oder durchgeführten Signaländerungen mitzuteilen (Schreiben an RS vom 21. Oktober 1983), jedoch zu verstehen gegeben, daß RS in den Besitz dieser Informationen gelangen könnte, wenn es eine Lizenzvereinbarung mit Racal Decca schließen würde (Fernschreiben an RS vom 27. September 1983, Schreiben an RS vom 26. September 1984).

- (53) Ende 1983 wurde in der Presse gemeldet, daß die Änderungen in der Signalübertragung auch bei Racal Decca-Empfangsgeräten Störungen verursacht hätten. Die Delegierten des Britischen Fischereiverbandes (NFFO) äußerten die Ansicht, daß die Änderungen mit dem Ziel vorgenommen wurden, die Konkurrenzgeräte funktionsuntüchtig zu machen (Bericht in „Fishing News“ vom 2. Dezember 1983). Es wurde von Fällen berichtet, bei denen Schiffe ihre Ausrüstung verloren hatten und aufgrund der Empfangsschwierigkeiten in gefährliche Situationen geraten sind („Fishing News“ vom 16. Dezember 1983).
- (54) Mit Schreiben vom 19. Juli 1985 teilte der Dänische Fischereiverband („Dansk Fiskeriforening“) der Kommission mit, daß die Änderungen an den aus dem Vereinigten Königreich kommenden Signalen bei den dänischen Fischern eine große Unsicherheit hinsichtlich der Verwendung des Geräts RS 4000 hervorgerufen hätten und daß der Verband die Klage von RS gegen Racal Decca unterstütze.
- (55) Bedenken hinsichtlich der Änderungen an der Signalübertragung wurden auch von folgenden Stellen geäußert:
- von der International Association of Lighthouse Authorities (IALA), die mit Schreiben an Racal Decca vom 2. Juli 1984 Zusicherungen dafür erbat, daß Änderungen in Zukunft nur aufgrund technischer Erfordernisse und nach vorheriger Bekanntgabe an die Benutzer vorgenommen würden;
 - von der deutschen und der niederländischen Regierung im März 1982 und im Juni 1984 im Rahmen der Internationalen Seefahrtsorganisation (IMO) der Vereinten Nationen.
- 3) Verhandlungen zwischen Racal Decca und RS
- (56) Seit März 1983 haben Racal Decca und RS Verhandlungen im Hinblick auf eine „praktische Lösung“ geführt, die weder durch die Gerichtsverfahren noch durch die Änderungen an der Signalübertragung unterbrochen wurden, da man davon ausging, daß die Gerichtsverfahren nach erzielter Einigung eingestellt würden. RS war vor allem bestrebt, eine Einigung über den kommerziellen Markt zu erzielen, Racal Decca war jedoch nicht

bereit, eine Lizenz für diesen Markt zu erteilen und hat entsprechende Ersuchen von RS wiederholt abgelehnt. Mit Schreiben vom 9. März 1984 bot Racal Decca jedoch RS die Herstellung von kommerziellen Empfangsgeräten an, sofern RS einen jährlichen Pauschalbetrag von 1 Million Pfund Sterling an Racal Decca entrichten würde. Nach den Angaben von RS wurde dieses Angebot abgelehnt, da dieser Betrag mehr als zweimal so hoch war wie der von RS mit dem Gerät RS 4000 erzielte Gewinn.

Im Juli 1985 schlug Racal Decca ein System vor, das nach seinen Angaben zu einer Gebühr von 2 750 Pfund Sterling für kommerzielle Empfangsgeräte (auf Kostengrundlage einschließlich Gewinnspanne) führen würde; im Oktober 1985 wurde RS mitgeteilt, daß die Gebühr bis 31. Dezember 1986 auf 2 103 Pfund Sterling verringert werden könnte.

Eine Schlichtungsvereinbarung über die Einstellung der Gerichtsverfahren zwischen den Parteien wurde von Racal Decca am 5. November 1987 und von RS am 4. Dezember 1987 unterzeichnet.

c) Das Verhalten gegenüber PE und NAVSTAR

- 1) Reaktion von Racal Decca auf den Marktzutritt von PE
- (57) Im Jahr 1982 hatte PE sein kompaktes, DNS-kompatibles Empfangsgerät 610 D fertiggestellt, das als Spitzengerät für den Freizeitmarkt bestimmt war, jedoch allen Anforderungen der Schiffsnavigation genügte. Gleichzeitig wurde das Empfangsgerät 602 D entwickelt, das vor allem für den kommerziellen Markt bestimmt war.
- (58) Anfang 1983 wurden PE und NAVSTAR durch Racal Decca aufgefordert, keine zum Empfang der DNS-Signale bestimmten Empfangsgeräte herzustellen oder zu vertreiben, da es andernfalls gerichtliche Schritte wegen Verletzung der Urheberrechte von Racal Decca an dem DCDS einleiten würde (siehe Ziffer 23).
- (59) Gerichtsverfahren wurden gegen PE und NAVSTAR im Vereinigten Königreich und gegen NAVSTAR in der Schweiz wegen unlauteren Wettbewerbs eingeleitet. Die bereits erwähnten von Racal Decca in den Jahren 1983 und 1984 vorgenommenen Signaländerungen haben PE und NAVSTAR ebenfalls geschädigt.
- 2) Verhandlungen zwischen Racal Decca, PE und NAVSTAR
- (60) Bei der Durchsicht der Geschäftsunterlagen von PE durch Beamte der Kommission am 18. Februar 1986 ist folgender Sachverhalt zutage getreten:
- Der von Racal Decca geltend gemachte Anspruch auf Urheberrechte wurde in einem für PE erstellten Rechtsgutachten zwar nicht bestätigt, PE erkannte jedoch den Anspruch von Racal Decca an, die Finanzierung von DNS zu gewährleisten, weshalb es Verhandlungen im Hinblick auf eine Einigung

aufnahm. PE und NAVSTAR waren darum bemüht, eine Lizenz für den kommerziellen Markt zu erhalten, Racal Decca war jedoch lediglich zur Erteilung einer Lizenz für die einfacheren Freizeitboot-Empfangsgeräte bereit, da es mit der Vermietung von Geräten auf dem kommerziellen Markt den DNS-Betrieb finanzieren müsse. Um dieses Problem zu lösen, schlugen PE und NAVSTAR vor, in ihre kommerziellen Empfangsgeräte einen Computer-Chip einzufügen, der seinen Betrieb nach beispielsweise einem Jahr einstellen würde. Der Benutzer müßte daraufhin einen neuen Chip erwerben, wodurch ein ständiger Einnahmefluß gewährleistet wäre. Dieser Vorschlag wurde von Racal Decca nicht aufgegriffen, da er logistische Schwierigkeiten aufwerfen würde und Unzufriedenheit bei den Kunden hervorrufen könnte.

3) Vereinbarungen zwischen Racal Decca einerseits und PE und NAVSTAR andererseits

- (61) Am 20. Mai 1984 schlossen PE und NAVSTAR drei Vereinbarungen mit Racal Decca, die der Kommission am 14. November 1984 gemeldet wurden.
- (62) i) Mit der auf zehn Jahre befristeten Lizenzvereinbarung erteilte Racal Decca, gestützt auf seine „Urheber- und sonstigen Rechte“, PE und NAVSTAR eine nichtausschließliche Lizenz zur Herstellung und Lieferung von Freizeitboot-Empfangsgeräten für den ausschließlichen Einsatz in Freizeitbooten in allen Ländern mit Ausnahme von Japan und Südafrika (Artikel 2). Die Empfangsgeräte mußten bestimmte, auf einer Liste aufgeführte Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, mit denen sichergestellt werden sollte, daß sie für den kommerziellen Betrieb ungeeignet sind und deshalb in diesem Bereich nicht eingesetzt würden. PE und NAVSTAR wurden ebenfalls verpflichtet, die Eigentumsrechte an den Geräten zu wahren und diese an Racal Decca zu übertragen (Artikel 2 Absatz 12). Im Gegensatz zu der zwischen AP und Racal Decca für das DNS geschlossenen Lizenzvereinbarung (siehe Ziffer 36) wird mit dieser Vereinbarung jegliche Mitwirkung von PE oder NAVSTAR an der Führung, Überwachung oder Entwicklung des DNS sowie die Berechtigung der beiden Unternehmen ausgeschlossen, von Racal Decca in diesen Bereichen konsultiert zu werden (Artikel 29).
- Die Vereinbarung enthält ähnliche Bestimmungen wie die AP-Vereinbarung hinsichtlich der Auferlegung einiger wichtiger Verpflichtungen an die Vertriebshändler zur Belieferung der Endabnehmer (Artikel 8), des „Benutzerscheins“ (Artikel 2), Änderungen in der Signalübertragung (Artikel 16) und gerichtliches Vorgehen durch Racal Decca gegen „nichtlizenzierte“ Hersteller und Verkäufer.
- (63) ii) Mit der technischen Vereinbarung (ungenannte Gültigkeitsdauer) verkauften und übertrugen PE und NAVSTAR technisches Wissen und Kenntnisse an Racal Decca in bezug auf diejenigen Teile der Serie 600, die sich nur auf das DNS beziehen. Ferner erhielt Racal Decca von PE und NAVSTAR eine einzige und ausschließliche, gebührenfreie Lizenz zur Verwendung zusätzlicher Informationen und Know-how ausschließlich im Zusammenhang mit den Empfangsgeräten 601 und 602 (jedoch nicht im Zusammenhang mit der Verwendung der DNS-Signale) zur Herstellung von Empfangsgeräten, mit denen die von den Stationen des DNS-Systems übertragenen Signale empfangen werden können. Die Vereinbarung sah ferner vor, daß Racal Decca nur die von PE und NAVSTAR hergestellten Chips bei der Herstellung von Empfangsgeräten verwenden würde, die von PE und NAVSTAR entwickelt worden sind, und daß Racal Decca in einem Zeitraum von drei Jahren insgesamt 1 500 Empfangsgeräte der Modelle 601 D und 602 D von PE bestellen würde, wobei jedoch Änderungswünsche von Racal Decca berücksichtigt werden müßten.
- (64) iii) Im Rahmen der Vereinbarung „Technology Licence — Back Agreement“ (ungenannte Gültigkeitsdauer) erhielten PE und NAVSTAR von Racal Decca eine beschränkte Lizenz in bezug auf Empfangsgeräte für den kommerziellen Bereich, um vorliegenden Bestellungen dritter Kunden nachkommen zu können.
- (65) In einem Zusatzschreiben zu den Vereinbarungen an PE und NAVSTAR teilte Racal Decca mit, daß es seine Anwälte anweisen würde, das Gerichtsverfahren gegen NAVSTAR in der Schweiz und die Verfahren gegen PE und NAVSTAR im Vereinigten Königreich einzustellen.
- (66) Hinsichtlich der Vereinbarungen „Technology Agreement“ und „Technology Licence — Back Agreement“ enthält Anhang IV zur Anmeldung die Feststellung, daß Racal Decca von PE und NAVSTAR das technische Wissen in bezug auf DNS-Empfangsgeräte des kommerziellen Bereichs mit dem Ziel erworben hatte, über diese Technik bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse zu verfügen, wobei jedoch die Einnahmequellen von Racal Decca aus der Bereitstellung des DNS-Übertragungsnetzes nicht gefährdet werden dürften.
- (67) Racal Decca hat jedoch bei PE und NAVSTAR nie integrierte Schaltungen bestellt, die für den Bau der von PE und NAVSTAR entwickelten Empfangsgeräte erforderlich sind, da es diese Geräte nie hergestellt hat. Nach den Angaben von Racal Decca waren diese Chips für die Herstellung moderner Empfangsgeräte nicht mehr geeignet.
- (68) Im Rahmen der „Technology Agreement“ hat Racal Decca von PE rund 1 000 Empfangsgeräte des Typs 602 D gemäß seinen Spezifikationen erworben. Der überwiegende Teil dieser Geräte hat jedoch das

Lager nie verlassen, da nach den Angaben von Racal Decca der kommerzielle Markt dieses Gerät nicht angenommen hat, so daß die Lücke zwischen den Geräten MK 21 und MK 30 und dem noch in der Entwicklung befindlichen Typ MK 53 durch das Modell 602 D nicht geschlossen werden konnte. Deshalb haben die von PE hergestellten Empfangsgeräte das Geschäft von Racal Decca aus der Vermietung von Empfangsgeräten an die kommerziellen Nutzer nicht beeinträchtigt. Ein Angebot von PE zur Lieferung zusätzlicher Geräte zu einem Preis, der erheblich unter den Einnahmen aus der Vermietung der kommerziellen Empfangsgeräte lag, wurde von Racal Decca zurückgewiesen. Racal Decca bekundete sogar seine Absicht, nicht die gesamten 1 500 Geräte abzunehmen und das Problem auf dem Zahlungswege zu lösen.

- (69) Mit Vereinbarung vom 3. August 1987 wurden die von den Parteien durch die Vereinbarungen vom Mai 1984 eingegangenen vertraglichen Bindungen gelöst.

d) *Von Racal Decca für seine Beziehungen mit Regierungsstellen und der Kommission erwo-gene Lösungen*

- (70) Auf einer Sitzung vom 12. März 1981 wurde von Racal Decca die Möglichkeit geprüft, ob die dänische Regierung die Sendestationen und die Empfangsgeräte nach dem Auslaufen der Vereinbarung über den Betrieb der Sendekette in Dänemark Ende 1982 übernehmen könnte. Als Alternative für eine Übernahme schlug die dänische Regierung vor, mit Gesetz die Lizenzpflicht für die Benutzung von Philips-Empfangsgeräten einzuführen und die Gebühreneinnahmen aus dieser Lizenz an Racal Decca als Beitrag zu den Betriebskosten weiterzugeben.
- (71) In einem Vermerk des Vorsitzenden von Racal Decca vom 15. März 1982 wurde die Möglichkeit erwogen, das dänische Verteidigungsministerium mit einem Kündigungsschreiben zu zwingen, im Dezember 1983 die Sendekette zu übernehmen oder andernfalls die Einstellung des Sendebetriebs anzudrohen. Zuvor wäre jedoch mit dänischen Rechtsberatern zu klären, in welcher Höhe Racal Decca Schadensersatzansprüche geltend machen könnte.
- (72) Auf einer Zusammenkunft zwischen Vertretern von Racal Decca und des dänischen Verteidigungsministeriums am 15. September 1982 wurden die Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Decca-Empfangsgeräten in der dänischen Decca-Sendekette erörtert. Racal Decca machte deutlich, daß es den Betrieb des Sendesystems fortzusetzen wünschte, jedoch unter den gegebenen Voraussetzungen dazu nicht in der Lage wäre. Zu jenem Zeitpunkt war Racal Decca nicht bestrebt, der dänischen Regierung die Übernahme der Sendeketten anzutragen, sondern sie vielmehr zur Hinnahme seiner gegen die Wettbewerber gerichteten Maßnahmen, d. h. der Signaländerungen, zu

bewegen (siehe Sitzungsberichte von Racal Decca von Juni bis September 1982). Die Vereinbarung mit der dänischen Regierung wurde im folgenden bis 1. Juli 1987 verlängert.

- (73) Gemäß dem in Ziffer 71 erwähnten Vermerk vom 15. März 1982 zog Racal Decca die Möglichkeit in Betracht, die britische Regierung davon zu überzeugen, die britischen Sendeketten mit den damit verbundenen Betriebs- und Wartungskosten zu übernehmen, hielt es jedoch für unwahrscheinlich, daß die Regierung dazu bereit wäre, solange es in der Lage ist, den Betrieb der Ketten wirtschaftlich fortzuführen. Deshalb sah Racal Decca davon ab, den Behörden den Nachweis dafür zu erbringen.
- (74) Auf einer Zusammenkunft mit Vertretern der Kommission am 11. Juli 1986 schlugen Vertreter von Racal Decca unter anderem vor, die von den britischen Stationen ausgesendeten Signale zu verschlüsseln, so daß sie nur unter Verwendung von Decodiergeräten, die von zugelassenen Lieferanten den Benutzern geliefert werden, empfangen werden können. Racal Decca legte vier Lösungsmöglichkeiten vor: a) Fortführung der Lizenzvereinbarungen, b) Vereinbarungen mit der britischen Regierung über eine Beteiligung an den Kosten für den Betrieb der britischen Sendeketten, c) Verschlüsselung der übertragenen Signale und d) Abschalten aller von Racal Decca betriebenen Sendeketten, die sich in seinem Besitz befinden.

Die Vertreter der Kommission erwiderten darauf, daß die Lösung a) nicht in Frage käme, die Lösungen b) und c) durchführbar wären und die Lösung d) von Racal Decca zu verantworten wäre. Auf einer Zusammenkunft mit britischen Regierungsvertretern machten diese nach den Aussagen von Racal Decca deutlich, daß eine Verschlüsselung von Signalen nicht in Frage käme.

Verfahren

a) Anmeldungen

- (75) Racal Group Services meldete der Kommission folgende Vereinbarungen an:
- die Lizenzvereinbarung mit AP (Ziffern 36-39) am 20. Mai 1983,
 - die übrigen Vereinbarungen mit AP (Ziffern 40-42) und die Vereinbarungen mit PE und NAVSTAR (Ziffern 61-66) am 14. November 1984.

b) Beschwerden

- (76) Der Kommission wurde am 21. Dezember 1983 vom Landesfischereiverband Schleswig-Holstein eine Beschwerde hinsichtlich der Lizenzvereinbarung zwischen Racal Decca und AP vorgelegt. Weitere Beschwerden erhielt die Kommission von RS am 26. Februar 1985 und 9. April 1985 wegen Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung durch Racal Decca. Diese Beschwerden wurden vom dänischen Fischereiverband (Dansk Fiskeriforening) mit Schreiben vom 19. Juli 1985 unterstützt.

c) Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung Nr. 17

- (77) Am 6. Dezember 1984 teilte die Kommission Racal Decca mit, daß sie eine Entscheidung nach Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung Nr. 17 wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag in der Hauptvereinbarung bei Nichtanwendbarkeit von Absatz 3 dieses Artikels erlassen würde.

Die Parteien machten daraufhin geltend, daß die Beschränkungen für die Aufrechterhaltung des DNS-Betriebes, der beständige Einnahmen erfordere, unerlässlich seien.

- (78) Das Verfahren gemäß Artikel 15 Absatz 6 wurde nicht fortgeführt, da eine Beschwerde wegen Verstoßes gegen Artikel 86 (siehe Ziffer 76) eingegangen war und die Ergebnisse der anschließenden Untersuchungen vermuten ließen, daß dieser Fall Folgen hatte, die über den Wirkungsbereich des Verfahrens nach Artikel 15 Absatz 6 hinausgingen.

d) Feststellung der Beschwerdepunkte

- (79) Am 19. Oktober 1987 teilte die Kommission allen von diesem Verfahren erfaßten Unternehmen die Beschwerdepunkte mit. Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 99/63/EWG legten Racal Decca am 1. März 1988, AP und Philips am 29. Februar 1988 und PE am 7. Januar 1988 ihre schriftlichen Stellungnahmen vor.

Alle Unternehmen haben sich geweigert, sich gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung mündlich zu äußern.

e) Tatsächliche Beteiligung der Unternehmen

- (80) Die Muttergesellschaften und ihre Tochtergesellschaften (darunter Racal Group Services) hatten nicht nur Kenntnis von den für diesen Fall erheblichen Vorgängen, sondern waren daran auch sowohl in ihren internen Beziehungen und Kontakten mit Dritten als auch in ihren Beziehungen mit der Kommission beteiligt.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (81) Racal Decca hat gegen Artikel 85 und Artikel 86 EWG-Vertrag verstoßen; AP, PE und NAVSTAR haben gegen Artikel 85 EWG-Vertrag verstoßen.
- (82) Für die Zwecke dieses Verfahrens werden Racal Electronics, Philips und PE als jeweils ein Unternehmen angesehen. Die Muttergesellschaften und einige Tochtergesellschaften waren an den für dieses Verfahren erheblichen Vorgängen beteiligt. Die Tatsache, daß die Muttergesellschaften die Kontrolle über ihre Tochtergesellschaften ausüben, gestattet es, die Gruppen als jeweils ein Unternehmen anzusehen. Deshalb wird jede dieser Gruppen wegen Verstößen gegen Artikel 85 bzw. 86 verantwortlich gemacht und diese Entscheidung an jede einzelne von ihnen gerichtet.

Artikel 86

Der relevante Markt für Dienstleistungen und Produkte

- (83) Die DNS-Funksignale sind hinsichtlich ihrer Merkmale und ihrer Verwendung durch andere Funksignale und Navigationshilfen (z. B. Karten, Kompass) nicht ersetzbar (siehe Ziffer 7).

a) Einige kommerzielle Schiffe und Marineschiffe erfordern für die Küstennavigation bzw. die Navigation auf Langstrecken und für das Aufspüren der Fischschwärme bzw. das Wiederfinden ihrer früheren Position in dem räumlich relevanten Markt einen Grad an Genauigkeit bei der Ermittlung ihres Standorts, den nur das DNS-System erreichen kann. Die anderen von Racal Decca erwähnten Funksignalsysteme bieten entweder nicht die gleiche Genauigkeit oder sind für diese Verwendungszwecke in dem relevanten geographischen Markt nicht in ausreichendem Maße verfügbar, da die von ihnen erfaßte Fläche zu klein oder ihre Übertragungreichweite zu gering ist.

b) Die Besitzer von Empfangsgeräten, die nur mit DNS kompatibel sind und in anderen Bootstypen, vor allem Freizeitbooten, verwendet werden, können nur auf andere Signalsysteme umstellen, wenn sie die entsprechenden Empfangsgeräte kaufen oder mieten. Dies wird nur der Fall sein, wenn sich die Nutzungsdauer eines DNS-Empfangsgerätes ihrem Ende nähert.

- (84) Indem die DNS-Signale für eine erhebliche Anzahl von Benutzern nicht mit anderen Systemen oder Erzeugnissen austauschbar sind, stellt ihre Übertragung einen getrennten Dienstleistungsmarkt dar.

- (85) Für die Bedürfnisse der vorstehend erwähnten Schiffstypen sind DNS-kompatible Empfangsgeräte (mit der vollen Leistungsstärke) mit anderen Empfangsgeräten hinsichtlich Verwendung und Merkmalen aus den vorstehend erläuterten übertragungstechnischen Gründen nicht austauschbar.

Kommerziell genutzte DNS-kompatible Empfangsgeräte (nachstehend „kommerzielle Empfangsgeräte“) stellen somit einen getrennten Produktmarkt dar.

Nach den Angaben von Racal Decca besteht das DNS-System aus verschiedenen Bestandteilen (Übertragungsstationen, Signalen und Empfangsgeräten), die aus wirtschaftlicher Sicht nicht getrennt gesehen werden dürfen. Das Vorhandensein zweier getrennter Märkte, dem DNS-Dienstleistungsmarkt und dem Markt für DNS-kompatible, kommerzielle Empfangsgeräte kann jedoch auch mit den Argumenten von Racal Decca aus folgenden Gründen nicht zurückgewiesen werden:

Hinsichtlich des DNS-Dienstleistungsmarktes

- (86) a) Racal Decca hat geltend gemacht, daß ohne ein DNS-kompatibles Empfangsgerät die DNS-Signale als Navigationshilfe wertlos seien.

Dennoch hat sich eine getrennte Nachfrage nach diesen Empfangsgeräten und damit auch ein getrenntes Angebot von Empfangsgeräten der Wettbewerber von Racal Decca entwickelt.

Die Weigerung von Racal Decca, in Dänemark und dem Vereinigten Königreich die Signalübertragung getrennt von seinen Empfangsgeräten bereitzustellen, ist wirtschaftlich nicht begründbar. Dieser subjektive Gesichtspunkt ist somit ohne Bedeutung für die Definition des relevanten Marktes, für die ausschließlich sachliche Kriterien herangezogen werden können.

Das Fehlen des Preiselementes ist somit nicht, wie von Racal Decca behauptet, auf die Marktgegebenheiten, sondern auf sein eigenes Verhalten zurückzuführen. Wie aus Ziffer 113 hervorgeht, hatte Racal Decca die Möglichkeit, für die Bereitstellung der Signalübertragungen Zahlungen entgegenzunehmen. Racal Decca hatte jedoch seine Weigerung, die DNS-Signale getrennt von seinen Empfangsgeräten bereitzustellen, mit der Unmöglichkeit begründet, dafür Zahlungen (von ihm selbst als „Kostenbeitrag“ bezeichnet, der jedoch eine Gewinnspanne enthält) zu erhalten. Aus dem Verhalten von Racal Decca läßt sich die Anerkennung des Vorhandenseins eines getrennten Marktes für die Übertragung von DNS-Signalen ablesen.

Das Fehlen eines direkten Kontaktes zwischen Racal Decca und den Benutzern ist ohne Bedeutung, da die Zahlung auch indirekt, z. B. im Rahmen der in den Ziffern 74 und 113 geschilderten Regelung, hätte entrichtet werden können.

In anderen Ländern werden die DNS-Signale jedoch vom Staat und damit getrennt von den Empfangsgeräten bereitgestellt. Dies bestätigt das Vorhandensein eines getrennten Marktes für die Signalübertragung, da die Definition eines Marktes nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob das Angebot vom Staat oder von Privaten stammt bzw. eine öffentliche Dienstleistung vorhanden ist.

- b) Der Bericht über die Stellung des DNS-Systems in Dänemark (Ziffer 12) enthält keinen Hinweis darauf, daß die DNS-Empfangsgeräte von Decca untrennbar mit der Übertragung von DNS-Signalen verbunden sind. Das dänische Berufungsgericht hat diese Betrachtungsweise bestätigt (Ziffer 48).

Der Markt für kommerzielle DNS-Empfangsgeräte

- (87) In bezug auf die Empfangsgeräte haben sich nicht nur die Hersteller, sondern auch Racal Decca so verhalten, als ob diese Geräte einen getrennten Markt oder zumindest ein Wirtschaftsgebiet darstellten, auf dem sie im Wettbewerb zueinander stehen; dies geht aus folgenden Tatsachen hervor:
- i) Racal Decca hat selbst den Absatz von Mehrfunktions-Empfangsgeräten aufgenommen, die mit DNS, LORAN-C, Omega und SAT NAV

kompatibel sind. Dieses Empfangsgerät ist von keinem dieser Systeme vollständig abhängig und steht im Wettbewerb mit anderen, mit diesen Systemen kompatiblen Empfangsgeräten, selbst wenn die Systeme untereinander nicht austauschbar sind (Ziffer 14).

- ii) Auf einer internen Zusammenkunft von Racal Decca am 12. März 1981 hatte der Vorsitzende vorgeschlagen, die Empfangsgeräte zum höchstmöglichen Preis zu verkaufen, um den eigenen Marktanteil zu halten (Ziffer 21).

Der räumlich relevante Markt

- (88) Der relevante geographische Markt für die DNS-Signalübertragung war der Teil der Gemeinschaft, in dem bis 1. April 1987 bzw. Juli 1987 die aus Großbritannien und Dänemark ausgesendeten Signale empfangen werden konnten. In diesem geographischen Gebiet fand i) das beanstandete Verhalten statt und ii) waren die Wettbewerbsbedingungen bei den geleisteten Diensten vergleichbar.

Die Wettbewerbsbedingungen waren aus folgenden Gründen vergleichbar:

- die DNS-Übertragungsdienste wurden von einem Unternehmen und nicht einer staatlichen Behörde bereitgestellt;
- im größten Teil dieses Gebiets können in kommerziellen Schiffen mit DNS austauschbare Signale oder von anderen Ketten ausgesendete DNS-Signale nicht empfangen werden.

- (89) Dieses Gebiet ist ein wesentlicher Teil des Gemeinsamen Marktes. Auf die in Großbritannien und Dänemark installierten DNS-Ketten entfallen 20 % aller DNS-Übertragungen in der Gemeinschaft.
- (90) Der räumlich relevante Markt für kommerzielle Empfangsgeräte ist die gesamte Gemeinschaft. Auf diesem Markt herrschen gleichartige Bedingungen für alle Wettbewerber. Die kommerziellen Empfangsgeräte können in den meisten Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob DNS-Signale empfangen werden, gehandelt werden (Ziffer 7).

Die beherrschende Stellung

- (91) Racal Decca hatte auf dem Markt für DNS-Signale zumindest bis April 1987 und auf dem Markt für kommerzielle Empfangsgeräte eine beherrschende Stellung. Aufgrund seiner wirtschaftlichen Überlegenheit konnte es in erheblichem Maße unabhängig von seinen Wettbewerbern und Kunden vorgehen und einen tatsächlichen Wettbewerb in jedem dieser Märkte verhindern.
- (92) Die beherrschende Stellung von Racal Decca ist auf folgende Umstände zurückzuführen:
- Auf dem Markt für die Übertragung von DNS-Signalen:
- i) Racal Decca war der einzige Anbieter von DNS-Signalen (Ziffer 9);

- ii) angesichts der erheblichen administrativen und finanziellen Marktzutrittschancen hatte Racal Decca auch keinen potentiellen Wettbewerber (Ziffer 8).
- (93) Racal Decca hat geltend gemacht, daß die Übertragung von DNS-Signalen kein eigener Markt sei und es deshalb auch keine Kunden dafür gäbe und daß es auch nicht unabhängig von den Benutzern der Signale handeln könne, da es über keinerlei Möglichkeiten zur Beitreibung und schon gar nicht zur Erzwingung von Zahlungen verfüge. Racal Decca als einziger Anbieter von DNS-Signalen konnte jedoch gegenüber den Benutzern dieser Signale hinsichtlich Investitionen, Produktion und auch Preisen unabhängig auftreten. Dies zeigte sich zum Beispiel in der Möglichkeit, Zahlungen zu erhalten und die Signale so zu verschlüsseln (Ziffern 74 und 113), daß die Benutzer keinen Einfluß nehmen konnten. Die Tatsache, daß die Zahlungen nicht unmittelbar erhoben werden konnten, ist ohne Bedeutung.
- (94) Die Abhängigkeit der Benutzer von DNS-Signalen von dem einzigen Anbieter zeigt sich darin, daß diese Dienstleistung und die damit verbundenen Produkte nicht austauschbar waren. Bereits aufgrund dieser Tatsache befand sich Racal Decca gegenüber diesen Benutzern ganz unabhängig von der Definition des Marktes für die Übertragung von DNS-Signalen in einer beherrschenden Stellung.

Hinsichtlich des Marktes für kommerzielle Empfangsgeräte

- (95) Dieser Markt besteht aus allen verkauften oder vermieteten DNS-kompatiblen, kommerziellen Empfangsgeräten. Racal Decca verfügte über ein patentgeschütztes Monopol für diese Empfangsgeräte. Nach Ablauf seiner Patente verfügte Racal Decca bis Anfang 1982 de facto über ein fast vollständiges Monopol.
- (96) Der Marktanteil von Racal Decca in den Jahren 1982 bis 1987 reichte aus, um dem Unternehmen eine beherrschende Stellung zu verschaffen, die noch dadurch untermauert wurde, daß es der einzige Anbieter eines Signalübertragungssystems war. Nachstehend werden die Argumente von Racal Decca gegen diese Feststellung und die Argumente der Kommission zusammengefaßt.
- i) Gemäß Racal Decca dürfen die Zahlen über die Vermietung und den Verkauf von Empfangsgeräten nicht zusammengefaßt werden, da sich die Auswirkungen auf den Wettbewerb beim Verkauf nicht nur im Jahr des Verkaufs, sondern auch in den darauffolgenden Jahren spürbar machten, was im Falle der Vermietung nicht zutrefte. Deshalb müßte der Absatz der Wettbewerber von Racal Decca zu dem Absatz in den vorangehenden Jahren hinzugezählt werden, um die Gesamtzahl der in jedem Jahr

auf dem Markt befindlichen Empfangsgeräte zu ermitteln.

Die Entwicklung der Marktmacht in einem gegebenen Zeitraum läßt sich nach Auffassung der Kommission dadurch ermitteln, indem man in jedem Jahr die Marktstärke der Wettbewerber für DNS-kompatible kommerzielle Empfangsgeräte mißt. Zu diesem Zweck müssen die Nachfrage in den einzelnen Jahren und die von jedem Unternehmen erzielten Anteile festgestellt werden. Die Nachfrage entstammte in diesem Fall nicht nur von neu hinzugekommenen Benutzern von DNS-kompatiblen kommerziellen Empfangsgeräten, sondern auch von Benutzern, die von Racal Decca diese Geräte bei Ablauf der Mietverträge gemietet hatten. Auch wenn man dieser Frage nicht nachgeht und lediglich den Wert der Marktanteile berücksichtigt, wird die beherrschende Stellung von Racal Decca bestätigt.

- ii) Racal Decca hat geltend gemacht, daß die Kommission zu keiner Schlußfolgerung hinsichtlich der beherrschenden Stellung gelangen könne, ohne die Anzahl der Benutzer zu ermitteln, für die keine Alternative zu den DNS-kompatiblen kommerziellen Empfangsgeräten besteht.

Selbst wenn eine solche Ermittlung in einem zumutbaren Zeitraum durchführbar wäre und zu zuverlässigen Ergebnissen führen würde, was von der Kommission bezweifelt wird, wäre der damit verbundene Aufwand für die Zwecke dieses Verfahrens nicht zu rechtfertigen. Die Anzahl der Handelsschiffe, die das DNS durch andere Navigationshilfen ersetzen könnten, ist auf jeden Fall gering. Auch Handelsschiffe halten sich im Küstenbereich oder dem Kanal auf, wo es für das DNS keine Alternativen gibt, und Fischereischiffe, die DNS-Signale empfangen können, müssen ihre Standortbestimmung wiederholen oder die Schiffsroute ausfindig machen, wofür ebenfalls keine Alternativen zu DNS vorhanden sind.

In einem Memorandum vom 4. März 1985 stellte Racal Decca angesichts der Ankündigung einer Entscheidung der Kommission nach Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung Nr. 17 fest, daß es

„3.19. im Schiffsverkehr zwei Gruppen von Benutzern von DNS-kompatiblen Empfangsgeräten gibt: *kommerzielle Benutzer*, für die eine Navigationshilfe von der Art des DNS praktisch unerlässlich ist ...“.

Das Ergebnis dieser Betrachtungsweise von Racal Decca wäre ein geringfügiger Rückgang seines Marktanteiles. Dieser würde jedoch seine beherrschende Stellung auf keinen Fall gefährden.

Der Mißbrauch

(97) Das nachstehend aufgeführte Vorgehen stellt einen Mißbrauch der beherrschenden Stellung von Racal Decca und somit einen Verstoß gegen Artikel 86 EWG-Vertrag dar :

- a) Das Verhalten, das zum Abschluß der Vereinbarungen mit AP und mit PE-NAVSTAR geführt hat, und der Abschluß dieser Vereinbarungen ;
- b) die Signaländerungen, die zur Behinderung der Funktionsweise von konkurrierenden Empfangsgeräten vorgenommen wurden.

(98) Mit diesem Vorgehen verfolgte Racal Decca das Ziel, seine Monopolstellung bei kommerziellen Empfangsgeräten zu sichern.

Mit dem Vorgehen in a) verfolgte Racal Decca den Ausschluß der Wettbewerber, mit denen es Vereinbarungen getroffen hatte, von dem Markt für kommerzielle Empfangsgeräte. Mit dem Vorgehen in b) behinderte und nötigte es diejenigen Wettbewerber, die nicht bereit waren, Vereinbarungen einzugehen.

(99) Der Mißbrauch der beherrschenden Stellung bestand nicht darin, daß diese Stellung verteidigt wurde, sondern daß Racal Decca zu diesem Zweck wettbewerbswidrige Maßnahmen ergriffen hat. Racal Decca hätte den Wettbewerb mit den Konkurrenzzeugnissen auf dem Markt für kommerzielle Empfangsgeräte hinsichtlich Preis, Qualität und Kundendienst aufnehmen müssen. Sein Verhalten hat außerdem die Benutzer geschädigt, da es ihre Auswahlmöglichkeiten auf diesem Markt eingeschränkt hat.

- a) Die Vereinbarungen mit AP und mit PE-NAVSTAR

(100) Ziel und Auswirkung der Vereinbarung mit AP war die Aufteilung der Märkte für kommerzielle Empfangsgeräte und für Freizeitboot-Empfangsgeräte zwischen den Parteien. Mit der Verpflichtung, den Wettbewerb miteinander nicht aufzunehmen und die Gewährung von Lizenzen an Dritte mit AP abzustimmen,

- i) sicherte sich Racal Decca den Markt für kommerzielle Empfangsgeräte und
- ii) gewährte es der anderen Partei auf nicht ausschließlicher Grundlage erheblichen Wettbewerbsschutz beim Absatz von DNS-kompatiblen Empfangsgeräten zur ausschließlichen Verwendung in Freizeitbooten.

Der unter i) geschilderte Sachverhalt trifft im wesentlichen auch auf die Vereinbarungen mit PE-NAVSTAR hinsichtlich deren Zielsetzung und Auswirkungen zu.

(101) Mit den Vereinbarungen mit AP und PE-NAVSTAR wurde der technische und wirtschaftliche Fortschritt in erheblichem Maße behindert. Sie beseitigten jeglichen innovativen Wettbewerb für kommerzielle Empfangsgeräte und schränkten diesen Wettbewerb bei Freizeitboot-Empfangsge-

räten durch die Bestimmung ein, daß AP und PE ausschließlich Geräte der einfachen Ausführung liefern.

(102) Die Feststellung, daß die Vereinbarungen zwischen Racal Decca und AP und zwischen Racal Decca und PE-NAVSTAR die oben geschilderten Ziele und Auswirkungen hatten, wird durch folgenden Sachverhalt erhärtet :

a) der Inhalt der Vereinbarungen insgesamt, da insbesondere folgende Bestimmungen zu einer Aufteilung der Märkte (Ziffern 36-44 und 61-66) führten :

- i) die Bestimmung, daß AP und PE-NAVSTAR ihren Absatz auf Freizeitboot-Empfangsgeräte beschränken ;
- ii) die Bestimmung, daß Racal Decca keine Freizeitboot-Empfangsgeräte herstellt oder verkauft, es sei denn als Vertriebshändler für AP-Empfangsgeräte ;
- iii) die Bestimmungen über die Vereinfachung der Leistungsmerkmale von Empfangsgeräten, die eine leichtere Überwachung der Marktaufteilung ermöglichten, indem sie gewährleisteten, daß die von AP und PE-NAVSTAR hergestellten Freizeitboot-Empfangsgeräte für den Großteil der kommerziellen Benutzer praktisch wertlos waren ;
- iv) die Wahrung der Eigentumsrechte an den von AP und PE-NAVSTAR gelieferten Geräten als Mittel zur Wiedererlangung von Freizeitboot-Empfangsgeräten, die sich im Besitz eines als nicht befugt bezeichneten Benutzers befanden ;
- v) die Bestimmung, daß Racal Decca an AP Schadensersatz leistet, wenn kommerzielle Empfangsgeräte zur Verwendung auf Freizeitbooten verkauft worden sind ;

(103) b) in den Verhandlungen, die zu den Vereinbarungen geführt haben, erwähnten sowohl Racal Decca als auch AP ausdrücklich die „Aufteilung der Märkte“, und auch die in den entsprechenden Sitzungsprotokollen festgehaltenen Äußerungen machen deutlich, daß dies die eigentliche Absicht war (Ziffern 31-34). Dieser Gesichtspunkt wurde auch von AP gegenüber seinen Vertragshändlern bestätigt (Ziffer 43).

— Urheber- und sonstige Eigentumsrechte

(104) Die Hauptvereinbarungen von Racal Decca mit AP und mit PE-NAVSTAR wurden zwar als „Lizenzvereinbarungen“ bezeichnet, weisen jedoch nicht die Merkmale einer wirklichen Lizenzvereinbarung auf. Die in dem Vorspann zu den Vereinbarungen erwähnten Urheberrechte und sonstigen Rechte von Racal Decca sind nicht genau definiert.

Nach Auslaufen seiner Patente ist Racal Decca auch nicht mehr im Besitz von gewerblichen Eigentumsrechten. Die Signalübertragung stellt eine Dienstleistung dar, für die keine Eigentumsrechte geltend gemacht werden können, solche

Rechte bestehen lediglich an den Anlagen, d. h. den Übertragungsketten. Eigentumsrechte als Grundlage einer Lizenzvereinbarung sind somit nicht auszumachen.

Es besteht keine Notwendigkeit klarzustellen, ob die von Racial Decca geltend gemachten Urheberrechte tatsächlich bestehen. Der Gehalt der behaupteten Urheberrechte rechtfertigt keine Vereinbarung, die Wettbewerbsbeschränkungen dieses Ausmaßes bewirkt. Das eigentliche Ziel dieser Vereinbarungen war jedoch die Aufteilung der Märkte. Der in dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Januar 1985 in dem Fall 35/83 BAT Cigaretten-Fabriken GmbH/Kommission (Slg. (1985) 375) im Hinblick auf Warenzeichen entwickelte Grundsatz gilt in diesem Falle auch für das Urheberrecht. Das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft darf nach den geltenden Regeln nicht durch eine unzulässige Anwendung des nationalen Urheberrechts beeinträchtigt werden.

(105) Racial Decca hat „legitime kommerzielle Interessen“ für die Durchsetzung seiner Urheberrechte geltend gemacht, um u. a. zu gewährleisten, daß die „rechtsverletzenden Parteien“ im Rahmen von Vereinbarungen einen angemessenen Beitrag zu den Betriebs- und Wartungskosten der DNS-Ketten leisten, da es seine Hauptschwierigkeit darin sah, die Mittel für den Betrieb und die Wartung der Teile der DNS-Anlagen aufzubringen, die sich in seinem Besitz befinden und auf eigene Kosten betrieben werden. Das Vorhandensein von Rechtsansprüchen sei für dieses Erfordernis ohne Belang gewesen. Diese Änderungen bestätigen die Auffassung der Kommission, daß die Vereinbarungen nicht die üblichen Ziele einer Lizenzvereinbarung bezweckten und bewirkten, sondern die in Ziffer 98 beanstandeten Ziele.

(106) Auch die anderen Vertragsparteien hatten Zweifel hinsichtlich der begründet von Racial Decca geltend gemachten Ansprüche (Ziffern 50, 51, 60). Sie haben die Vereinbarungen mit Racial Decca in erster Linie aufgrund der Androhung von Änderungen bei der Übertragung von DNS-Signalen und ihres kommerziellen Interesses an einer Marktaufteilung (Ziffern 30 bis 34) geschlossen. Diese Zweifel waren bei AP so ausgeprägt, daß es ernsthaft eine Kündigung der Vereinbarungen in Erwägung gezogen hatte (Ziffern 50 und 51).

(107) Nachdem Racial Decca im Jahr 1983 auch mit AP Vereinbarungen getroffen hatte, bezweifelten einige Vertragshändler von AP die Begründetheit des Rechtsanspruches von Racial Decca (Ziffer 43).

b) Änderungen an den DNS-Signalen

(108) Änderungen an den DNS-Signalen, die bewußt zu dem Zweck vorgenommen wurden, das Funktionieren der Empfangsgeräte der nicht lizenzierten Wettbewerber zu verhindern, stellen einen Mißbrauch dar. Diese Absicht wird durch folgende Tatsachen erhärtet:

— Nach dem Marktzutritt von AP hatte Racial Decca die Signaländerungen vorgenommen, um sich gegen AP zu verteidigen (Ziffern 24 und

27). Dieses Vorgehen wurde als bestes Verfahren zur Verhinderung des Absatzes von AP-Geräten (Ziffer 25) und als seine stärkste Waffe (Ziffer 27) bezeichnet.

— Diese Signaländerung wurde von Racial Decca in seinen Schreiben an RS als ein Mittel zur Verhinderung des Marktzutritts neuer Wettbewerber (Ziffer 46) bezeichnet. Nach der Änderung der Signale wurden die Benutzer von Empfangsgeräten des Typs RS 4000 von Racial Decca ausdrücklich vor möglichen Ungenauigkeiten beim Empfang mit diesem Gerät gewarnt (Ziffer 52).

— Racial Decca hat sowohl in dem Gerichtsverfahren gegen RS in Dänemark (Ziffer 52) als auch in seiner Erwiderung auf die Beschwerdepunkte die mit der Signaländerung tatsächlich verfolgten Ziele zugegeben.

(109) Beschwerden über diese Signaländerungen wurden wiederholt von Kunden (einschließlich Benutzern von Racial Decca-Geräten), von Regierungen im Rahmen von IMCO und von der International Lighthouse Association vorgebracht, die ebenfalls auf die eigentlichen Ziele dieser Änderungen hinwiesen (Ziffern 53, 54 und 55).

(110) Die Änderungen erzielten ihre Wirkung und verursachten Verluste bei den Kunden (Ziffer 53). In einer Studie von Philips über mögliche Gegenmaßnahmen kam man zu der Schlußfolgerung, daß Anpassungen der Empfangsgeräte an die geänderten Signale über die Programmierung mindestens zwei Monate in Anspruch nehmen würden (Ziffer 29). Die Leistungsfähigkeit eines Funknavigationsempfangsgerätes wird ganz erheblich eingeschränkt, wenn es nach erfolgter Signaländerung zwei Monate lang funktionsgestört ist.

Hinsichtlich des Anspruchs von Racial Decca auf eine Beteiligung an den Kosten der Signalübertragung

(111) Racial Decca macht geltend, daß

- i) der Betrieb des DNS einen erheblichen Kostenaufwand erfordert und
- ii) die Jahreseinnahmen aus der Vermietung der DNS-Empfangsgeräte erforderlich waren, um die Übertragungskosten zu bestreiten.

(112) Die Kommission erkennt an, daß Racial Decca nur bereit war, seine Dienste anzubieten, sofern es einen Preis erzielen konnte, der die Kosten für diese Dienstleistung deckt und einen angemessenen Gewinn gewährleistet. Zu diesem Zweck durfte Racial Decca, das bei dieser Dienstleistung eine beherrschende Stellung hatte, jedoch keine Mittel anwenden, die gemäß Artikel 86 EWG-Vertrag verboten sind und die bezweckten bzw. bewirkten, daß

— seine beherrschende Stellung bei kommerziellen DNS-Empfangsgeräten auf wettbewerbsbeschränkende Weise aufrechterhalten bzw. gestärkt wurde und

- der Zugang Dritter zu dem Markt für kommerzielle DNS-Empfangsgeräte und die Wahlfreiheit der Verbraucher eingeschränkt wurden.
- (113) Kein Unternehmen hat das Recht, die Fortführung seiner Geschäfte mit Mitteln zu gewährleisten, die gegen bestehendes Recht wie z. B. Wettbewerbsgesetze verstoßen. Deshalb würde das beanstandete Verhalten selbst dann einen Wettbewerbsverstoß darstellen, wenn das Unternehmen keine andere Wahl gehabt hätte, als seine Lieferungen einzustellen und den Markt der DNS-Signalübertragung zu räumen. Rcal Decca hätte jedoch auf andere Mittel zurückgreifen können, um für die Bereitstellung dieser Dienstleistung angemessene Einnahmen zu erzielen. Diese Frage betraf lediglich die Bestreitung der Kosten für den Betrieb der Sendeketten im Vereinigten Königreich und in Dänemark, da in den übrigen Mitgliedstaaten die Ketten bereits ohne Kostenaufwand für Rcal Decca betrieben wurden. Für die Signalübertragung bestanden zumindest zwei Alternativlösungen:

- a) Übernahme der Sendeketten durch den Staat, was bereits in den meisten Ländern erfolgte und es Rcal Decca ermöglicht hätte, die ertragbringenden Geschäftsbereiche (Betrieb der Ketten und Verkauf der Empfangsgeräte) fortzuführen. Im Vereinigten Königreich und in Dänemark hat Rcal Decca jedoch bis zum Jahr 1986 diese Möglichkeit nicht voll ausgeschöpft. Man muß deshalb davon ausgehen, daß es die Absicht hatte, die Eigentümerschaft an den von ihm betriebenen Ketten zu wahren (Ziffern 70-74).
- b) Der von PE im Jahr 1984 gemachte Vorschlag zur Einfügung eines jährlich erneuerbaren Chips (eine Vorrichtung zum Entschlüsseln) zur Gewährleistung stetiger Einnahmen wurde von Rcal Decca zurückgewiesen (Ziffer 60). Ein gleichlautender Vorschlag wurde jedoch von Rcal Decca im Jahr 1986 der Kommission unterbreitet, nachdem diese informelle Beanstandungen gegen sein Verhalten vorgebracht hatte (Ziffer 74).

Die Aussage von Rcal Decca, daß britische Regierungsbeamte die Verschlüsselung nicht als eine wünschenswerte Lösung ansahen, ist kein Nachweis dafür, daß diese Auffassung endgültig und verbindlich war und nicht durch Vorschläge für Änderungen an dieser Lösung hätte umgestimmt werden können. Rcal Decca hat ferner behauptet, daß eine Verschlüsselung zu den gleichen Ergebnissen geführt hätte wie die von der Kommission als Mißbrauch eingestufte Änderung der Signalübertragung, mit der die „nicht zahlenden“ Empfangsgeräte funktionsunfähig gemacht wurden. Diese Behauptung ist jedoch nicht stichhaltig, da dasselbe Ergebnis auf verschiedene Weise erzielt wird. Bei der Verschlüsselung handelt es sich darum, einen mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Preis für eine Vorrichtung mit bestimmten Funktionsmerkmalen zu erzielen. Bei der Signalände-

rung wurde durch ein außervertragliches Verhalten Schaden an Geräten angerichtet, die rechtmäßig und in gutem Glauben auf dem Markt erworben waren. Darüber hinaus wurde mit diesem Verhalten die Schaffung einer Monopolstellung auf dem Markt für kommerzielle Empfangsgeräte angestrebt.

Auswirkungen des Mißbrauchs

- (114) Dieses mißbräuchliche Verhalten hat erhebliche Auswirkungen, da die Maßnahmen zur Absicherung der Marktaufteilung auch die unabhängigen Vertriebshändler betreffen und sich damit unmittelbar auf die Verbraucher auswirken (Eigentumsvorbehalt, Benutzerschein in den Vereinbarungen mit AP und PE-NAVSTAR). Der Erfolg der Signaländerungen wird aus dem erheblichen Rückgang des Marktanteils von RS zwischen 1983 (dem Jahr nach Beginn des Verstoßes) und 1986 einschließlich deutlich. Nach Beendigung der Zuwiderhandlung nahm der Marktanteil ab 1986 wieder zu (Ziffer 19).

Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (115) Empfangsgeräte für Handelsschiffe und Freizeitboote werden in der gesamten Gemeinschaft gehandelt. Die durch das mißbräuchliche Verhalten von Rcal Decca bewirkte Verringerung des Angebots von DNS-Empfangsgeräten für diese beiden Märkte ist deshalb geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (116) Das Vorgehen von Rcal Decca hat ferner eine Änderung von Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft bewirkt, indem sich Investitionen und Produktionskapazitäten und damit die Zahl und das Verhalten von Wettbewerbern geändert haben. Der Handel zwischen den Mitgliedstaaten wurde aus diesen Gründen beeinträchtigt.

Artikel 85

- (117) Die angemeldeten Vereinbarungen zwischen
- a) Rcal Decca und AP und
 - b) Rcal Decca und PE-NAVSTAR
- sind Verstöße gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag.
- (118) Diese Vereinbarungen bezwecken und bewirken eine Beschränkung des Wettbewerbs, indem sie die Aufteilung von Märkten und Kunden zum Ziel haben (Ziffern 100-103).
- a) die Vereinbarungen mit AP beseitigen den Wettbewerb von AP bei der Lieferung von kommerziellen Empfangsgeräten und den Wettbewerb von Rcal Decca bei der Lieferung von Freizeitboot-Empfangsgeräten;
 - b) die Vereinbarungen mit PE-NAVSTAR schränken den Wettbewerb von PE-NAVSTAR bei kommerziellen Empfangsgeräten erheblich ein.

- (119) Die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen
- i) in den Vereinbarungen mit AP werden durch folgende Bestimmungen verstärkt:
- die Wahrung der Eigentumsrechte, ihre Übertragung an Racal Decca, der Benutzerschein;
 - die Verpflichtung, daß AP seine Vertriebs­händler daran hindert, kommerzielle Abnehmer zu beliefern;
 - die Verpflichtung, daß Racal Decca an AP Schadensersatz für kommerzielle Empfangs­geräte leistet, die zur Verwendung in Frei­zeitbooten geliefert worden sind;
 - die Zusage von Racal Decca, AP zu konsul­tieren, wenn es beabsichtigt, Dritten eine Lizenz zu gewähren;
 - die Einsetzung eines Lenkungsausschusses;
 - die Verpflichtung, daß Racal Decca gegen nichtlizenzierte Lieferanten gerichtlich vorgeht;
- ii) in den Vereinbarungen mit PE und NAVSTAR
- der Eigentumsvorbehalt und die Übertra­gung der Eigentumsrechte auf Racal Decca, der Benutzerschein;
 - die Verpflichtung, daß PE-NAVSTAR seine Vertriebs­händler daran hindert, kommer­zielle Abnehmer zu beliefern;
 - die Verpflichtung, daß Racal Decca gegen nichtlizenzierte Lieferanten gerichtlich vorgeht.

Auswirkungen der Vereinbarungen

- (120) Der technische und wirtschaftliche Fortschritt wird aus den in Ziffer 101 dargelegten Gründen erheblich eingeschränkt. Die Auswirkungen der Vereinbarungen betreffen auch die Händler und beeinträchtigen unmittelbar die Abnehmer (Eigen­tumsvorbehalt, Benutzerschein).

Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (121) Der Handel zwischen Mitgliedstaaten wird aus den in den Ziffern 115 und 116 dargelegten Gründen beeinträchtigt.

Artikel 85 Absatz 3

- (122) Da bei allen Vereinbarungen ein Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 EWG-Vertrag vorliegt, kann Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag weder im Rahmen eines Negativat­testes noch durch eine Einzelfreistellung zur Anwen­dung kommen.
- (123) Die angemeldeten Vereinbarungen zwischen Racal Decca und AP und zwischen Racal Decca und PE-NAVSTAR würden die Voraussetzungen zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 ohnehin nicht erfüllen.

- (124) Diese Vereinbarungen tragen weder zur Verbesse­rung der Warenerzeugung oder -verteilung noch zur Förderung des technischen oder wirtschaft­lichen Fortschritts bei. Sie bezwecken und bewirken vielmehr, daß kein DNS-kompatibles Empfangsgerät ohne Zustimmung von Racal Decca von den Parteien hergestellt oder vertrieben wird (Ziffer 100).

- (125) Indem eine Voraussetzung dieses Artikels nicht erfüllt ist, kann man davon absehen zu prüfen, ob die anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Doch auch die anderen Voraussetzungen dieses Artikels sind nicht erfüllt. Die Vereinbarungen verschaffen den Verbrauchern keinerlei Vorteile und beschränken ihre Auswahlmöglichkeiten bei kommerziellen Empfangsgeräten. Ferner verringern sie erheblich das Angebot an Freizeitboot­Empfangsgeräten in bezug auf die Anzahl der Wettbewerber (der Markt ist potentiellen Anbietern wie Racal Decca nicht zugänglich) und die Qualität (auf dem Freizeitmarkt werden nur technisch ver­einfachte Empfangsgeräte angeboten).

- (126) Die Wettbewerbsbeschränkung ist nicht wie behauptet unerlässlich, um die Übertragung von DNS-Signalen zu finanzieren und die Aufrechter­haltung dieser Dienstleistung zu gewährleisten. Hierzu waren alternative Finanzierungsmöglich­keiten vorhanden, und es liegt kein Nachweis dafür vor, daß diese Alternativen ungeeignet waren.

- (127) Die Vereinbarungen geben den Parteien die Möglichkeit, den Wettbewerb für einen wesent­lichen Teil des Marktes dieses Erzeugnisses auszu­schalten. Aufgrund der Vereinbarungen mit AP und PE-NAVSTAR wurde jeglicher Wettbewerb durch diese Unternehmen im Bereich der kommerziellen Empfangsgeräte ausgeschaltet, durch die Vereinbarung mit AP wurde verhindert, daß Racal Decca im Bereich der Freizeitboot­Empfangsgeräte als Wettbewerber auftrat. Die Verpflichtung, daß Racal Decca gegen „Eindring­linge“ gerichtlich vorgeht, hat den Parteien weitere Möglichkeiten gegeben, den Wettbewerb seitens Dritter einzuschränken.

Racal Decca hat geltend gemacht, daß die Ver­einbarung mit AP über den ausschließlichen Vertrieb in den Anwendungsbereich der Verord­nung Nr. 67/67/EWG der Kommission vom 22. März 1967 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinver­triebsvereinbarungen (!) falle. Unbeschadet von Ziffer 122 findet diese Verordnung keine Anwen­dung, da die Vereinbarkeit mit Artikel 85 Absatz 3 nicht vereinbare Auswirkungen zeitigte.

(!) ABl. Nr. 57 vom 25. 3. 1967, S. 849/67, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/72 (ABl. Nr. L 276 vom 9. 12. 1972, S. 15) und durch Verordnung (EWG) Nr. 3577/82 (ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1982, S. 58).

Artikel 90 Absatz 2 EWG-Vertrag

(128) Die Bestimmung dieses Artikels kann in diesem Fall nicht geltend gemacht werden, um die Anwendung der Artikel 85 und 86 auszuschließen. Gemäß dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache BRT/Sabam⁽¹⁾ ist a) der Begriff der Unternehmen, die unter diese Vorschrift fallen, eng auszulegen und kann b) diese Ausnahmebestimmung nur Anwendung finden, wenn die Unternehmen durch Hoheitsakt der öffentlichen Gewalt mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind. Die im Jahr 1947 zwischen Racal Decca und der britischen Regierung getroffene Vereinbarung ist kein Hoheitsakt der öffentlichen Gewalt. Sie enthält zwar genaue Vorschriften und sieht ein behördliches Eingreifen vor, betraut Racal Decca jedoch nicht mit besonderen und genau festgelegten Aufgaben. Dies wird auch daraus deutlich, daß die verwendeten Begriffe „Zustimmung“ und „Genehmigung“ mit dem Begriff „betraut“ kaum in Einklang gebracht werden können.

(129) Es ist deshalb nicht erforderlich, zu untersuchen, ob der Betrieb des DNS eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellt.

(130) Doch selbst wenn man davon ausgehen würde, daß Racal Decca oder sein Vorgänger mit dem Betrieb des DNS als einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut worden wäre, hat es den Nachweis nicht erbracht, daß die Anwendung der Wettbewerbsregeln die Ausübung dieser Dienstleistung behindern würde, da Alternativen zu den Wettbewerbsbeschränkungen vorhanden waren, die von Racal Decca entweder nicht befürwortet oder nicht einmal untersucht worden sind.

Artikel 3 der Verordnung Nr. 17

(131) Die Kommission kann gemäß diesem Artikel in einer Entscheidung befinden, daß auch eine bereits abgestellte Handlung eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 und Artikel 86 EWG-Vertrag darstellt. Sie hat diese Befugnis nicht nur im Hinblick auf die Festsetzung einer Geldbuße gemäß Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung, sondern auch, um im öffentlichen Interesse eine vielschichtige Rechtslage klarzustellen und um gleichartigen Zuwiderhandlungen auch auf Märkten, die für dieses Verfahren ohne Belang sind, zuvorzukommen⁽²⁾.

(132) Die Kommission stellt mit dieser Entscheidung fest, daß das in Ziffer 97 Buchstaben a) und b) dargelegte Verhalten eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 86 und das in Ziffer 117 dargelegte Verhalten einen Verstoß gegen Artikel 85 EWG-Vertrag darstellt.

⁽¹⁾ Urteil vom 23. 3. 1974 in der Rechtssache 127/73, Slg. (1974), S. 318.

⁽²⁾ Fall 7/82 'GVL' (1983), S. 483.

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17

(133) Aufgrund der besonderen Rechtslage dieses Falles und des Fehlens von Präzedenzfällen ist die Feststellung nicht möglich, daß Racal Decca absichtlich oder fahrlässig gegen Artikel 86 EWG-Vertrag verstoßen hat. Racal Decca hat ferner ihre Verhaltensweisen rechtzeitig der Kommission zur Kenntnis gebracht; außerdem hat sie mitgeholfen, diese Verstöße abzustellen. Eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen Artikel 86 wird daher nicht verhängt.

Die Vereinbarungen mit AP und mit PENAVSTAR wurden der Kommission bei ihrem Abschluß gemeldet, weshalb gegen die Parteien keine Geldbuße wegen Verstoßes gegen Artikel 85 EWG-Vertrag verhängt werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Vereinbarungen und Verhaltensweisen stellen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 86 EWG-Vertrag durch Racal Electronics Plc dar:

- a) alle Vereinbarungen zwischen der Tochtergesellschaft Racal-Decca Marine Navigation Limited und AP Radiotelefon A/S und alle Verhaltensweisen, die zu ihrem Abschluß geführt haben, nämlich
- die Lizenzvereinbarung in bezug auf das Decca Navigator System vom 1. Januar 1983,
 - die Alleinvertriebsvereinbarung vom 1. Januar 1983,
 - die Lizenzvereinbarung vom 20. September 1983;
- b) alle von der Tochtergesellschaft Racal-Decca Marine Navigation Limited am 25. Mai 1984 unterzeichneten Vereinbarungen mit Polytechnic Marine Plc (Polytechnic Electronics Plc) und mit NAVSTAR SA und alle Verhaltensweisen, die zu ihrem Abschluß geführt haben, nämlich
- die Lizenzvereinbarung,
 - die technische Vereinbarung,
 - Technology Licence Back Agreement (Vereinbarung über die Gewährung von technischen Lizenzen);
- c) die von der Tochtergesellschaft Racal-Decca Marine Navigation Ltd zur Behinderung der Funktionsweise von konkurrierenden Empfangsgeräten vorgenommenen Signaländerungen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) aufgeführten Vereinbarungen sind Zuwiderhandlungen gegen Artikel 85 EWG-Vertrag durch Racal Electronics Plc, Philips Gloeilampenfabrieken NV und Polytechnic Electronics Plc.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gerichtet an

- Racal Electronics Plc,
Western Road,
Bracknell,
GB-Berks RG12 1RG;
- NV Philips Gloeilampenfabrieken,
NL-5621 BA Eindhoven;

— Polytechnic Electronics Plc,
Royal Oak Way,
Daventry,
GB-Northants NN11 5PJ.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

ANLAGE

Funknavigationshilfen

	DNS	Loran C	Omega	Differential Omega	Rana	Toran	Radar	Marine Radio Beacons	VHF Lighthouse System	NNSS Satellite Navigation (Transit)	GPS (Global Position System)
Genauigkeit (Meter)	T) 50-2 000 N) 180-7 400	100-1 000	3 700-7 400	180-5 550	20-2 000	5-50	90-610	T) 1 850 N) 3 700	920-2 780	460 Frequenz : alle 90 Minuten	100
Übertragungsbereich (Seemeilen)	T) 480 N) 240	groß (weiter als DNS)	groß	300	T) 600 N) 200	120	25 (normal)	20-40	15-30	unerheblich	
in Europa erfaßte geographische Gebiete	von Norwegen bis Nordspanien	Nordeuropa ohne Kanalgebiet südlicher Teil der Nordsee und Ostsee	Gesamteuropa ohne Skandinavien	Gesamteuropa ohne nördl. Teil von Großbritannien, Skandinavien und Deutschland	Nordwestfrankreich (Bucht von Biscaya) u. südwestl. Teil des Vereinigten Königreichs	Westfrankreich u. ein kleiner Teil des Kanalgebiets	Gesamteuropa	Gesamteuropa im Bereich der kritischen Stellen	5 Stellen im Vereinigten Königreich	Gesamteuropa	noch nicht im Einsatz

T) = Tag
N) = Nacht

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1988

zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur in Spanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(89/114/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1137/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die spanische Regierung hat gemäß Artikel 24 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 die im Anhang der vorliegenden Entscheidung angeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt.

Nach Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 muß die Kommission entscheiden, ob die mitgeteilten Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Auflagen und Zielen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 unter besonderer Berücksichtigung des zwischen den jeweiligen Maßnahmen bestehenden Zusammenhangs den Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft entsprechen.

Mit den genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde den mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vorgesehenen soziostrukturellen Maßnahmen seit dem Beitritt entsprochen. Sie wurden in diesem Zeitraum unter den mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 festgelegten Bedingungen und gesteckten Zielen in einem Maße angewandt, das die Feststellung rechtfertigt, daß die Bedin-

gungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den im Rahmen der betreffenden Verordnung in Frage kommenden Maßnahmen erfüllt sind.

Der EAGFL-Ausschuß ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die von der spanischen Regierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 mitgeteilten und im Anhang zur vorliegenden Entscheidung angeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechen den Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den im Rahmen der genannten Verordnung in Frage kommenden Maßnahmen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Spanien gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 1.

ANHANG

Verzeichnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Gegenstand dieser Entscheidung sind

- Real Decreto 419/1, de 6 de marzo de 1985, por el que se desarrolla la modernización de las explotaciones familiares agrarias y otros aspectos de la Ley 49/1981, de 24 de diciembre.
- Orden Ministerial de 12 de abril de 1985, sobre «Ayudas para la modernización de las explotaciones familiares agrarias».
- Real Decreto 2532/1980, de 17 de octubre, sobre auxilios para el fomento de la electrificación rural.
- Orden de 15 de junio de 1981, por la que se dan normas complementarias sobre la aplicación del Real Decreto 2532/1980.
- Real Decreto 2454/1980, de 24 de octubre, sobre auxilios para la modernización y utilización de energías alternativas en explotaciones agrarias.
- Orden de 15 de junio de 1981, por la que se dan normas complementarias sobre la aplicación del Real Decreto 2454/1980.
- Real Decreto 1200/1981, de 22 de mayo, de fomento de la iniciativa privada para transformaciones en regadío.
- Decreto 1879/1974, de 30 de mayo, sobre subvenciones a obras de transformación y mejora de regadío en Canarias.
- Real Decreto 1907/1977, de 3 de mayo, de auxilios para la realización de obras en Canarias.
- Real Decreto 338/1982, de 1 de febrero, que amplía el Real Decreto de 3 de mayo de 1977, sobre auxilios para la realización de mejoras en Canarias.
- Decreto 3735/1974, de 30 diciembre, sobre fomento de las transformaciones en regadíos por iniciativa privada.
- Decreto 999/1973, de 12 de abril, por el que se regula la concesión de auxilios técnicos y económicos para la construcción de balsas para riego destinadas al desarrollo ganadero.
- Real Decreto 1594/1982, de 28 de mayo, sobre subvenciones a inversiones en las instalaciones agrarias.
- Real Decreto 434/1979, de 26 de enero, por el que se amplían las subvenciones con destino a la mejora del medio rural.
- Real Decreto 3129/1982, de 15 de octubre, por el que se modifica el artículo segundo del Real Decreto 434/1979, de 26 de enero, sobre subvenciones con destino a la mejora del medio rural.
- Decreto 2821/1967, para la concesión por el Instituto Nacional de Colonización de auxilios para la construcción de caminos de uso agrícola.
- Real Decreto 1733/1984, de 1 de agosto, medidas para el fomento del cultivo del maíz.
- Real Decreto 2188/1981, de 3 de julio, Reglamento estructural de la producción lechera.
- Orden de 24 de marzo de 1982, por la que se regula la aplicación de subvenciones para la mejora de las explotaciones ganaderas previstas en el REPLE.
- Orden de 3 de agosto de 1983, sobre ayudas a las explotaciones ganaderas.
- Real Decreto 1552/1984, de 1 de agosto, por el que se establece el programa nacional de ordenación y mejora de las explotaciones ganaderas extensivas.
- Artículo 9 en sus apartados primero a) y b) del Real Decreto 983/1984, de 9 de mayo, por el que se aprueba el Plan de Reordenación de la Producción Tabaquera Nacional.
- Orden de 20 de julio de 1987, por la que se establecen ayudas para la lucha contra la «tristeza» y la mejora de la estructura varietal de las plantaciones de cítricos.
- Orden de 31 de enero de 1988, por la que se establecen ayudas adicionales a los citricultores de las islas Canarias para la lucha contra la «tristeza» y la mejora de la estructura varietal de las plantaciones de cítricos.
- Real Decreto 1932/1983, de 22 de junio, sobre auxilios a los agricultores jóvenes de acuerdo con la ley 49/1981, de 24 de diciembre, del Estatuto de la explotación familiar agraria.
- Real Decreto 694/1987, de 15 de mayo, por el que se actualizan las ayudas a los agricultores jóvenes.
- Orden de 16 de julio de 1970, sobre organización de seminarios de extensión en la gestión de explotaciones.
- Orden de 8 de septiembre de 1983, sobre la mejora de la formación de personal y de la capacidad de gestión de determinadas entidades asociativas del medio agrario.
- Orden de 31 de julio de 1978, por la que se regulan las subvenciones a entidades públicas o privadas que realicen cursos de enseñanza, divulgación y capacitación agraria.

- Artículos 18 a 24 de la Orden de 4 de abril de 1986, sobre fomento del asociacionismo cooperativo de la juventud agraria.
- Orden de 30 de septiembre de 1982, sobre ayudas para facilitar la asistencia a cursos breves de capacitación agraria dirigidos a familias e instituciones sin fines de lucro.
- Orden de 10 de julio de 1972, por la que se regulan el procedimiento y condiciones para la concesión de subvenciones a jóvenes de los Planteles de Extensión Agraria para el establecimiento de tareas de empresa.
- Real Decreto 2625/1981, de 2 de octubre, sobre reestructuración del olivar mejorable y reconversión de comarcas olivereras deprimidas.
- Orden Ministerial de 24 de marzo de 1982.
- Resolución de la Dirección General de la Producción Agraria de 30 de abril de 1982.
- Real Decreto 275/1981, de 11 de enero, de reestructuración y reconversión del viñedo.
- Decreto 118/1973, de 12 de febrero, título IV del libro tercero de la ley de Reforma y Desarrollo Agrario.
- Decreto 2614/1974, para la concesión de auxilios con destino a las instalaciones de tanques de enfriamiento de leche.
- Decreto 2565/1975, sobre ayudas para la mejora integral de las explotaciones agrarias y de las existentes de producción.
- Real Decreto 200/1982, por el que se establecen medidas especiales para la modernización de las explotaciones agrarias.
- Orden de 23 de mayo de 1986, sobre ayudas a cultivos afectados por la «tristeza» y para la mejora de plantaciones. Naranjas y otros agrios.
- Orden de 20 de febrero de 1985, por la que se declara zona de aplicación del plan de reestructuración y reconversión del viñedo la de Montilla-Moriles y la Comunidad Autónoma Castilla-La Mancha.
- Decreto Foral 153/1985, del 31 de diciembre, sobre ayudas para el fomento de la producción y conservación forestal en Vizcaya.
- Decreto Foral 66/1985, de 30 de diciembre, sobre ayudas para el fomento de la producción y conservación forestal en Guipúzcoa.
- Decreto Foral 60/1986, por el que se establece el plan de ayudas para el fomento de la producción y conservación forestal en Álava.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1988

zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur in Spanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(89/115/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1137/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die spanische Regierung hat gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Vorschriften mitgeteilt.

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hat die Kommission bezüglich der genannten Vorschriften zu entscheiden, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der genannten Verordnung und unter Berücksichtigung der Ziele sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind.

Eine je nach den auf regionaler Ebene zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nach Gebiet unterschiedliche Festlegung der zusätzlichen Ausgleichszulage entspricht dem mit Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 angestrebten Ziel nur, wenn die natürlichen Erschwerisse und die entsprechenden Zulagen bei allen Gebieten kontinuierlich und einheitlich beurteilt werden.

Diese Entscheidung betrifft nur die in den Gebieten gewährten Beihilfen, die in der im Anhang zu der Richtlinie 86/466/EWG des Rates⁽³⁾ aufgeführten Gemeinschaftsliste der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete angeführt sind.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bemerkungen entsprechen die genannten Vorschriften den Bedingungen und Zielen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85.

Der EAGFL-Ausschuß ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spanien zur Anwendung von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 getroffenen Maßnahmen erfüllen unter Berücksichtigung der mitgeteilten Vorschriften weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 genannten gemeinsamen Maßnahme in den Gebieten, die in der im Anhang zu der Richtlinie 86/466/EWG enthaltenen Gemeinschaftsliste der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete angeführt sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Spanien gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 273 vom 24. 9. 1986, S. 104.

*ANHANG***Verzeichnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Gegenstand dieser Entscheidung sind**

- Real Decreto 462/1988, de 13 de mayo, por el que se regula la indemnización compensatoria en zonas de agricultura de montaña, para el año 1988.
 - Orden de 19 de mayo de 1988, por la que se establecen normas de procedimiento para la coordinación de la concesión de las indemnizaciones compensatorias a las explotaciones agrarias en zonas de agricultura de montaña.
 - Orden de 27 de julio de 1987, de la Consejería de Agricultura, Pesca y Alimentación, por la que se establece la indemnización compensatoria complementaria en zonas de agricultura de montaña (Comunidad Autónoma de la Región de Murcia).
 - Orden de 3 de junio de 1988, por la que se regula la indemnización compensatoria de montaña complementaria de la Consejería de Agricultura, Ganadería y Pesca de la Región de Murcia.
 - Orden de 20 de agosto de 1987, de la Consejería de Ganadería, Agricultura y Pesca, por la que se establecen las normas para la concesión de indemnizaciones compensatorias complementarias correspondientes a 1987 a los titulares de explotaciones en las zonas de agricultura de montaña en Cantabria.
 - Decreto 27/88, de 11 de mayo, por el que se regula la indemnización compensatoria de montaña complementaria para el año 1988 de la Diputación Regional de Cantabria.
 - Orden de 20 de mayo de 1988, de la Consejería de Agricultura, Ganadería y Montes de la Junta de Castilla y León, por la que se establecen las indemnizaciones compensatorias complementarias a las explotaciones agrarias en zonas de agricultura de montaña.
 - Orden de 23 de mayo de 1988, para la concesión de indemnizaciones compensatorias complementarias en zonas de agricultura de montaña de la Consejería de Agricultura de Castilla-La Mancha.
 - Orden de 30 de mayo de 1988, por la que se establecen las indemnizaciones compensatorias complementarias de explotaciones agrarias en zonas de agricultura de montaña de la Xunta de Galicia.
 - Decreto 78/88, de 23 de junio, por el que se regula la concesión de indemnizaciones compensatorias complementarias en zonas de agricultura de montaña en el Principado de Asturias para el año 1988.
 - Orden de 28 de junio de 1988, por la que se establece la concesión de indemnización complementaria a la indemnización compensatoria básica de montaña para el año 1988 de la Comunidad Autónoma de Canarias.
 - Decreto 87/1988, de 24 de mayo, de la Diputación General de Aragón, por el que se establece una indemnización compensatoria complementaria a determinadas explotaciones agrícolas.
-

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1988

zur Annahme einer Verpflichtung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend bestimmte Normalpapierkopierer, die in der Gemeinschaft von Konica Business Machines Manufacturing GmbH montiert oder hergestellt werden

(89/116/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Verfahren

- (1) Im Januar 1988 erhielt die Kommission einen Antrag vom CECOM (Committee of European Copier Manufacturers) im Namen von Herstellern von Normalpapierkopierern, auf die der größte Teil der Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware entfällt. Dieser Antrag enthielt genügend Beweismittel dafür, daß nach der Einleitung der Untersuchung über Normalpapierkopierer mit Ursprung in Japan⁽²⁾ zahlreiche Unternehmen in der Gemeinschaft Normalpapierkopierer unter Bedingungen montieren, wie sie in Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorgesehen sind. Nach Konsultationen veröffentlichte die Kommission daher im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 über Normalpapierkopierer, die in der Gemeinschaft von folgenden Unternehmen montiert werden, welche mit den japanischen Herstellern verbunden sind, auf deren Einfuhren von Normalpapierkopierern in die Gemeinschaft ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben wird:

- Canon Bretagne SA (Frankreich),
- Canon Gießen GmbH (Deutschland),
- Firma Develop Dr. Eisbein GmbH (Deutschland),
- Konica Business Machines Manufacturing GmbH (Deutschland),
- Matsushita Business Machine (Europe) GmbH (Deutschland),

- Olivetti-Canon Industriale SpA (Italien),
- Ricoh (UK) Products Ltd (Vereinigtes Königreich),
- Sharp Electronics (UK) Ltd (Vereinigtes Königreich),
- Toshiba Systèmes (France) SA (Frankreich).

B. Untersuchungsergebnisse

- (2) Die Untersuchung ergab, daß Sharp Electronics (UK) Ltd während des Untersuchungszeitraums in der Gemeinschaft keine Normalpapierkopierer herstellte oder montierte und daß Canon Giessen GmbH und Olivetti-Canon SpA während dieses Zeitraums den geforderten Anteil nichtjapanischer Teile von 40 % erreichte. Daher wurden die Antidumpingzölle nicht auf die in der Gemeinschaft von diesen Unternehmen montierten Normalpapierkopierer ausgedehnt. Canon Bretagne SA, die Firma Develop Dr. Eisbein GmbH und Ricoh (UK) Products Ltd boten im Laufe des Verfahrens Verpflichtungen an, die von der Kommission mit Beschluß 88/519⁽⁴⁾ angenommen wurden.
- (3) Im Fall aller anderen untersuchten Unternehmen wurde nach Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Einzelfalls mit der Verordnung (EWG) Nr. 3205/88 des Rates⁽⁵⁾ der mit Verordnung (EWG) Nr. 535/87 des Rates⁽⁶⁾ eingeführte Antidumpingzoll auf bestimmte Normalpapierkopierer ausgedehnt, die von diesen Unternehmen in der Gemeinschaft montiert wurden.

C. Verpflichtung

- (4) In der Folge boten Matsushita Business Machine (Europe) GmbH und Toshiba Systèmes (France) SA Verpflichtungen an, die von der Kommission angenommen⁽⁷⁾ wurden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3205/88 wurde entsprechend geändert⁽⁸⁾. Inzwischen hat auch Konica Business Machines Manufacturing GmbH eine Verpflichtung angeboten. Die Kommission prüfte in den Betrieben dieses Unternehmens nach, ob mit dieser Verpflichtung die Bedingungen entfallen, welche die Ausdehnung des Antidumpingzolls auf in der Gemeinschaft montierte Normalpapierkopierer mit der Verord-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 194 vom 2. 8. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 44 vom 17. 2. 1988, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 284 vom 19. 10. 1988, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 284 vom 19. 10. 1988, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 54 vom 24. 2. 1987, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 355 vom 23. 12. 1988, S. 66.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 355 vom 23. 12. 1988, S. 1.

nung (EWG) Nr. 3205/88 rechtfertigen. Aufgrund des Wortlauts der Verpflichtung und der Ergebnisse der Nachprüfung sowie nach Konsultationen stellt die Kommission fest, daß die Veränderungen in den Lieferquellen der Teile und Werkstoffe, die Zusagen hinsichtlich der künftigen Lieferungen und der anderen Aspekte der Montage- oder Fertigungsvorgänge dieses Unternehmens in der Gemeinschaft ausreichen, um die Verpflichtung anzunehmen.

- (5) Der Rat hat daher die Verordnung (EWG) Nr. 3205/88 aufgehoben, mit der der Zoll auf Normalpapierkopierer ausgedehnt worden war, die in der Gemeinschaft unter anderem von Konica Business Machines Manufacturing GmbH montiert oder hergestellt werden —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Die von Konica Business Machines Manufacturing GmbH angebotene Verpflichtung für Normalpapierkopierer mit optischem System (KN-Code ex 9009 11 00, ex 9009 12 00 und ex 9009 21 00), die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, nachdem sie von Konica Business Machines Manufacturing GmbH in der Gemeinschaft montiert wurden, wird angenommen.

Brüssel, den 23. Dezember 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission